

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG (FAQ)

Einleitung

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Verfahren: Von Antrag bis Auszahlung
3. Förderkonditionen
4. BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)
5. BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude (BEG WG und BEG NWG)
6. BEG Einzelmaßnahmen – Heizungsanlagen
7. BEG – Förderung von Wärmenetzen
8. Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten
9. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)-Bonus
10. Kombination mit anderen Förderprogrammen
11. Eigenleistungen
12. NH-Klasse: Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

Stand: 01.07.2021

Technische FAQ zur BEG EM finden Sie auf der Website des BAFA. Die TFAQ sind ein Angebot für Energieeffizienz-Expertinnen und Experten bzw. Fachunternehmen, um diese bei der Bearbeitung von Nachweisen zu unterstützen.

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 27.05.2021 geändert oder hinzugefügt:
3.23, 4.23, 6.28, 6.29, 7.14, 8.15, 9.11, 9.15

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 02.06.2021 geändert oder hinzugefügt:
3.11, 3.22, 5.16, 5.17, 6.28, 9.21, 11.9, 11.10

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 08.06.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.4, 1.13, 2.4, 2.16, 7.11, 7.14

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 16.06.2021 geändert oder hinzugefügt:
9.16, 12.1

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 22.06.2021 geändert: 3.14, 10.16

Folgende FAQ wurden bei der Aktualisierung am 01.07.2021 geändert oder hinzugefügt: 1.1, 2.1, 2.4, 2.12, 2.25, 4.19, 5.2, 7.9, 7.11, 8.6, 8.9, 10.5, 10.10, 10.11. Zudem wurden FAQ, die durch die Beendigung der EBS-Programme überflüssig geworden sind, gelöscht.

1. Allgemeines

1.1 Wo sind die BEG Richtlinien veröffentlicht?

Alle Richtlinien zur BEG sind auf der Website des BMWi veröffentlicht.

1.2 Ist die BEG tatsächlich etwas Neues oder handelt es sich nur um die Möglichkeit über ein Portal, bei Bedarf gleichzeitig einen Antrag für unterschiedliche Förderungen zu stellen?

Mit der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ werden ab 2021 die bisherigen Programme – darunter das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (umgesetzt als Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren) und das Marktanreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) – in einem modernisierten, vereinfachten und optimierten Förderangebot gebündelt. Mit der BEG sollen die Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und Erneuerbare Energien spürbar verstärkt, bestehende Hemmnisse beseitigt und die Sanierungsrate im Gebäudebereich weiter gesteigert werden. Die BEG enthält folgende Neuerungen:

- Vereinfachte Zugänglichkeit: Sämtliche Förderangebote (Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Fachplanung und Baubegleitung) können mit nur einem Antrag bei nur einer Institution (KfW oder BAFA) beantragt werden, inklusive Fachplanung und Baubegleitung; Förderbedingungen für Wohn- und Nichtwohngebäude werden angeglichen;
- Flexibilität für Antragsteller: Jeder Fördertatbestand wird sowohl als Zuschuss- wie auch als Kreditförderung angeboten (bisher teilweise nur Zuschuss bzw. teilweise nur Kreditförderung);
- Integration von Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz: Bei Neubau und Sanierungen werden sog. EE-Klassen (z. B. „Effizienzhaus 55 EE“) für den Einsatz Erneuerbarer Energien eingeführt und die Förderquote angehoben;
- Ambitionssteigerung: Bei der Sanierung werden mit der sehr anspruchsvollen Effizienzhausstufe EH 40 besonders ambitionierte Vorhaben stärker angereizt und gleichzeitig die Förderung der am wenigsten anspruchsvollen Stufen EH 115 beendet;
- Digitalisierung und Zukunftstechnologien: Digitalisierungsmaßnahmen zur Verbrauchsoptimierung (z. B. Efficiency Smart Home) werden erstmals eigenständig förderfähig; damit wird die Betriebsphase von Gebäuden stärker berücksichtigt Nachhaltigkeit: Neubauten mit Nachhaltigkeitszertifizierung (Zertifikat mit Qualitätssiegel „Nachhaltig Bauen“ des BMI) erhalten als sog. NH-Klassen (z. B. „Effizienzhaus 55 NH“) eine erhöhte Förderung entsprechend der EE-Klassen (NH-

und EE-Klassen sind aber nicht kombinierbar); damit wird der Lebenszyklusansatz des Nachhaltigen Bauens stärker berücksichtigt;

- Verbesserte Schnittstellen zur Energieberatung: Einzelne Sanierungsmaßnahmen, die nach einem zuvor erstellten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) für eine Vollsanierung umgesetzt werden, werden besser gefördert; damit werden kosteneffizient geplante, schrittweise Sanierungen besser honoriert.

1.3 Warum wird das Programm neu aufgesetzt?

Mit der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) wird die energetische Gebäudeförderung in Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 vollständig neu aufgestellt und weiterentwickelt. Mit der BEG sollen künftig noch stärkere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien und damit ein entscheidender Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele 2030 im Gebäudesektor gesetzt werden.

Die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien wird mit der BEG erstmals unter einem Dach zusammengeführt. Bei Neubauten und Komplett-sanierungen wird der Einsatz erneuerbarer Energien zukünftig noch stärker prämiert. Gleichzeitig wird es neue, attraktive Förderangebote für besonders ambitionierte Sanierungen und Neubauten geben. Vom BMI anerkannte Nachhaltigkeitszertifikate werden künftig in der investiven Förderung erstmals berücksichtigt. Die Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung wird ausgeweitet.

Für Bürgerinnen und Bürger bietet die BEG zukünftig mehr Flexibilität: Fördertatbestände werden sowohl als Zuschuss- als auch als Kreditförderung angeboten, um den jeweiligen individuellen Bedürfnissen bestmöglich zu entsprechen. Zugleich wird mit der BEG die Komplexität der Förderlandschaft und damit der bürokratische Aufwand reduziert: mit der BEG ersetzt ein einziges Förderprogramm vier bestehende Förderprogramme (1. CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, umgesetzt durch die KfW mit den Förderprogrammen „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (EBS), 2. das Marktanzreizprogramm (MAP), soweit es durch BAFA umgesetzt wird als Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“, 3. das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) sowie 4. das Heizungsoptimierungsprogramm (HZO)).

Zukünftig wird ein Antrag ausreichen, um sämtliche Förderangebote nutzen zu können.

1.4 Wie erfolgt die Beantragung zur Förderung eines gemischt genutzten Gebäudes? Ein Antrag für WG und zusätzlich ein Antrag für NWG oder ein gemeinsamer Antrag?

Es kommt auf den Schwerpunkt der Nutzung des Gebäudes an: Wenn der überwiegende Anteil der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, kann ein Antrag für Wohngebäude (WG) gestellt werden, ansonsten ein Antrag für Nichtwohngebäude (NWG). Bei gemischt genutzten Gebäuden müssen unter bestimmten Voraussetzungen, die sich aus dem GEG ableiten, die unterschiedlich genutzten Teile von Gebäuden getrennt als Wohn- oder Nichtwohngebäude behandelt werden.

1.5 Sind Aufstockungen bei Kostenerhöhung in der BEG zulässig?

Aufstockungen sind in der BEG grundsätzlich nicht zulässig.

1.6 Ein Kunde hat 2020 einen Antrag im Marktanzreizprogramm zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP) gestellt und noch keinen Zuwendungsbescheid erhalten. Wie kann er mit dem BAFA in Kontakt treten?

Antragssteller können über das [Kontaktformular](#) der Website mit der Angabe der Vorgangsnummer mit dem BAFA in Kontakt treten.

1.7 Wie werden in einem gemischt genutzten Wohngebäude die Anteile mit Nichtwohnnutzung gefördert?

Sind in einem Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung) Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung enthalten, kann das Gebäude insgesamt als Wohngebäude behandelt und gefördert werden, wenn unter Berücksichtigung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) keine getrennte Behandlung als Nichtwohngebäude erforderlich ist. Die Flächen der Gebäudeteile mit Nichtwohnnutzung und die zugehörigen förderfähigen Kosten werden im Rahmen der Wohngebäudedeförderung berücksichtigt. Die energetischen Kosten für die Nichtwohnflächen können aus der Förderung für die Wohneinheiten mitfinanziert werden. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten.

Bei einer getrennten Behandlung (nach GEG bzw. den Technischen Mindestanforderungen der BEG, siehe hierzu auch „Liste der Technischen FAQ“) erfolgt die Förderung des Wohngebäudeteils als Wohngebäude neben der Förderung für den Nichtwohngebäudeteil als Nichtwohngebäude. Die Wohngebäude-Förderung berücksichtigt in diesem Fall nur die Kosten, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur nichtwohnmwirtschaftlichen Nutzfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden. Ebenso können die energetischen Kosten für die Zubehörräume wohnwirtschaftlicher Flächen angesetzt werden, wie etwa Keller- oder Abstellräume, die innerhalb des beheizten Gebäudevolumens jedoch außerhalb der Wohnung liegen.

Die Nichtwohngebäude-Förderung berücksichtigt in diesem Fall nur die Kosten, die sich auf den nicht wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der nichtwohnmwirtschaftlichen Nutzfläche zur Wohnfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar dem Nichtwohngebäudeteil zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden, sofern die Flächen in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

Im Rahmen der BEG EM sind für zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen in gemischt genutzten Gebäuden Ausnahmen zur vereinfachten Antragstellung möglich, siehe FAQ Nr. 4.30 „Wie werden zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen in gemischt genutzten Wohngebäuden gefördert?“

1.8 An wen können sich dann die Experten wenden (Energieberater, Architekten, Unternehmer)?

Viele wiederkehrende Fragen werden in der FAQ-Liste (www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html) beantwortet.

Für weitere Fragen stehen die KfW (www.kfw.de/beg) und das BAFA (www.bafa.de/beg), jeweils mit ihren Info-Centern, zur Verfügung.

Entscheidend für die Wahl des Ansprechpartners ist das beantragte Programm:

BAFA

Zuschuss für energetische Einzelmaßnahmen seit 01.01.2021

KfW

Kredit für energetische Einzelmaßnahmen

Effizienzhausförderung

0800 539 9007

infocenter@kfw.de

Bei der dena gelistete Energieeffizienz-Experten/-innen können das speziell für ihre Anfragen

eingeschickte Kontaktformular beim BAFA nutzen, um dort direkt ihre Fragen zu stellen oder eine Rückrufbitte zu hinterlassen.

1.9 Wann sollte man eher einen Kredit mit Tilgungszuschuss wählen und wann einen direkten Zuschuss?

Ein Kredit mit Tilgungszuschuss empfiehlt sich, wenn Sie eine Finanzierung für Ihre Baumaßnahme benötigen.

Der Zuschuss hingegen empfiehlt sich, wenn Sie genug Eigenkapital besitzen und keine Finanzierung benötigen.

1.10 Was bedeutet akustische Fachplanung?

Die akustische Fachplanung entspricht den Anforderungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz für relevante technische Anlagen (z. B. Luftwärmepumpen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, Klein-Windenergieanlagen sowie sonstige nicht genehmigungsbedürftige KWK-Anlagen) zur Einhaltung des Stands der Technik entsprechend § 22 BImSchG.

1.11 Wie werden in einem gemischt genutzten Nichtwohngebäude die Wohnanteile gefördert?

Sind in einem Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung) Gebäudeteile mit Wohnnutzung enthalten, kann das Gebäude insgesamt als Nichtwohngebäude behandelt und gefördert werden, wenn unter Berücksichtigung des Gebäude-Energie-Gesetzes (GEG) keine getrennte Behandlung als Wohngebäude erforderlich ist. Die Flächen der Gebäudeteile mit Wohnnutzung und die zugehörigen förderfähigen Kosten werden im Rahmen der Nichtwohngebäudeförderung berücksichtigt. Ein Beispiel für diesen Fall wäre eine Hausmeisterwohnung in einer Schule. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Bei einer getrennten Behandlung (nach GEG bzw. den Technischen Mindestanforderungen der BEG, siehe „Liste der Technischen FAQ“) erfolgt die Förderung für den Nichtwohngebäudeteil als Nichtwohngebäude neben der Förderung des Wohngebäudeteils als Wohngebäude.

Die Nichtwohngebäude-Förderung berücksichtigt in diesem Fall nur die Kosten, die sich auf den nicht wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der nichtwohnwirtschaftlichen Nutzfläche zur Wohnfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar dem Nichtwohngebäudeteil zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden, sofern die Flächen in den Anwendungsbereich des GEG fallen.

Die Wohngebäude-Förderung berücksichtigt in diesem Fall nur die Kosten, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur nichtwohnwirtschaftlichen Nutzfläche). Energetische Kosten, die unmittelbar der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden. Ebenso können die energetischen Kosten für die Zubehörräume wohnwirtschaftlicher Flächen angesetzt werden, wie etwa Keller- oder Abstellräume, die innerhalb des beheizten Gebäudevolumens jedoch außerhalb der Wohnung liegen.

Im Rahmen der BEG EM sind für zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen in gemischt genutzten Gebäuden Ausnahmen zur vereinfachten Antragstellung möglich, siehe FAQ Nr. 4.31 „Wie werden zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen in gemischt genutzten Nichtwohngebäuden gefördert?“

1.12 Sind Tiny-Houses förderfähig?

In der BEG können ausschließlich Vorhaben gefördert werden, bei denen Gebäude errichtet oder saniert werden, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gefördert werden können deshalb nur Gebäude:

- für die ein Bauantrag gestellt werden kann,
- die nach Fertigstellung ortsfest sind, und
- für die es keine Straßenzulassung gibt.

1.13 Ist es richtig, dass die KfW-Programme zu Erneuerbaren Energien „Premium“ (EE-Premium 271, 281, 272, 282) demnächst enden und in BEG und BEW aufgehen?

Die KfW-Programme zu Erneuerbaren Energien „Premium“ (EE-Premium 271, 281, 272, 282) bleiben vorläufig weiter bestehen (auch die Produktnummern). Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verwendungszwecke.

2. Verfahren: Von Antrag bis Auszahlung

2.1 Wo beantragt der Kunde was?

Seit dem 02.01.2021 können Zuschüsse für die BEG Einzelmaßnahmen beim BAFA beantragt werden. Seit dem 01.07.2021 kann eine Kreditförderung für die BEG Einzelmaßnahmen sowie eine Kredit- oder Zuschussförderung für Vollsanierungen und effiziente Neubauten von Wohn- und Nichtwohngebäuden (BEG WG und BEG NWG) bei der KfW beantragt werden (ggf. mittelbar über die Hausbank).

2.2 Dürfen vor dem Vorhabensbeginn schon Verträge beispielsweise mit einem Fachplaner zur Erstellung der erforderlichen Berechnung geschlossen werden?

Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen lösen keinen förderschädlichen Vorhabensbeginn aus und dürfen ausdrücklich vor Antragstellung erfolgen.

2.3 Müssen Rechnungen, um anerkannt zu werden, vom spezifischen Gewerk eingereicht werden, z. B. Bodenleger für Bodenbeläge, Zimmerer für Dachlattung? Oder wird die Rechnung eines ausführenden Fachunternehmens auch akzeptiert, wenn z. B. der Heizungsbauer mehrere Gewerke anbietet?

Der Fachunternehmer muss die von ihm ausgeführten Leistungen anbieten und zu deren Umsetzung berechtigt sein. Eine gewerkespezifische Prüfung findet nicht statt.

2.4 Nach der BEG müssen Anträge vor Vorhabenbeginn gestellt werden, damit ein Projekt förderfähig ist. Als Vorhabenbeginn wird dabei bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Wie wird das bei der Kreditförderung gehandhabt?

Für Maßnahmen, für die eine Förderung nach der BEG beantragt werden sollen, können nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW schon Lieferungs- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen bzw. Handwerkern geschlossen werden, ohne dass sich dies förderschädlich auswirkt. Der Nachweis zu diesem dokumentierten Beratungsgespräch muss Informationen zu Förderbedingungen und -voraussetzungen sowie zur Förderhöhe und zur Einplanung dieser Förderung der BEG in das potenzielle Kreditgeschäft enthalten.

Auf diese Weise wird die Anreizwirkung des Förderangebots der BEG dokumentiert. Im Anschluss an das dokumentierte Beratungsgespräch können dann entsprechende Liefer- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen, Lieferanten und Gewerken geschlossen werden, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits ein Kreditförderantrag abgeschlossen sein muss. Der Kreditantrag muss dann jedoch noch vor Beginn der Bauarbeiten vor Ort gestellt werden.

Dieses Vorgehen ist in BEG Nummer 9.2.2 geregelt.

2.5 Sind Finanzierungsinstitute und Banken in der BEG antragsberechtigt?

Finanzierungsinstitute und Banken sind in der BEG antragsberechtigt.

2.6 Wenn ein Energieberater bzw. eine -beraterin per Vollmacht einen Antrag stellt, muss dabei eine E-Mail-Adresse des Kunden angegeben werden? Gerade ältere Personen haben häufig keine E-Mail-Adresse.

Die E-Mail-Adresse vom Vollmachtgeber wird für den Antrag nicht benötigt.

2.7 Ist innerhalb der Kreditvariante ein Wechsel von den Programmen BEG WG und NWG zu BEG EM möglich?

Ja, ein Wechsel von der systemischen Förderung (BEG WG / NWG) zur BEG EM ist möglich. Dafür gibt es zwei Voraussetzungen: Erstens darf der mit der Zusage festgelegte, maximale Tilgungszuschuss in Euro nicht überschritten werden. Zweitens müssen die technischen Mindestanforderungen der Einzelmaßnahme eingehalten werden. Bei einem Wechsel von BEG WG oder NWG auf BEG EM nach der Antragstellung, gelten die entsprechenden Förderbedingungen und insbesondere die niedrigeren Förderhöchstgrenzen der BEG EM.

Bis zum 01.01.2023 gilt: Da die BEG Zuschüsse bei unterschiedlichen Durchführern bearbeitet werden, ist ein Wechsel zwischen der Kreditvarianten (KfW) und der Zuschussvariante der BEG EM (BAFA) nicht möglich.

2.8 Welche Brutto- und Netto-Kosten sollen Bauträger hinsichtlich des Vorsteuerabzugs ansetzen, wenn sie Antragsteller sind?

Bei Vorsteuerabzug sind die Nettoinvestitionskosten anzusetzen.

2.9 Kann der Kunde Maßnahmen, die im Rahmen der Bestätigung nach Durchführung (BnD) bzw. des technischen Projektnachweises (TPN) nicht beantragt wurden, gefördert bekommen, wenn diese im Verwendungsnachweis dokumentiert werden?

Umgesetzte Maßnahmen, die im Förderantrag nicht mit angegeben worden sind, können nicht nachträglich gefördert werden. Sie dürfen in der Verwendungsnachweisprüfung nicht angegeben werden.

2.10 Sind Kostenverschiebungen innerhalb beantragter Verwendungszwecke oder zwischen investiven und nicht-investiven Förderzwecken möglich?

Im Bauablauf eines Fördervorhabens kann sich die Höhe der tatsächlichen Kosten gegenüber den im Antrag geplanten ändern. Eine Verschiebung der förderfähigen Kosten zwischen den beantragten Maßnahmen ist grundsätzlich möglich. Die Höhe der beantragten Förderung und ggf. des bewilligten Darlehensbetrags kann nachträglich aber nicht überschritten werden. Eine höhere Förderung als beantragt ist also ausgeschlossen, wenn die Bau- oder Sanierungskosten nachträglich insgesamt steigen. Die Kosten für Fachplanung, Baubegleitung und Nachhaltigkeitszertifizierung (nicht-investiv) sind gegenüber den beantragten Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen (investiv) getrennt zu betrachten. Kostenverschiebungen zwischen diesen Kostenarten sind nicht möglich.

2.11 Welche Unterlagen benötigt das BAFA für BEG EM Anträge?

Für die Antragstellung sollten Kostenvoranschläge für die Leistungen, die gefördert werden sollen, vorliegen. Diese müssen allerdings bei Antragstellung noch nicht hochgeladen werden. Die Summe der im Antrag angegebenen Kosten ist Grundlage für die Zuwendungsentscheidung. Sie kann im späteren Verlauf nach Zusage der Förderung durch das BAFA nicht mehr nach oben korrigiert werden.

Die Antragstellung ohne Einbindung eines Energieeffizienz-Experten (EEE) ist nur für den Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik), die erneuerbare Energien einbinden, und für Heizungsoptimierungen möglich.

Bei einer Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung) muss ein EEE eingebunden sein.

Bevor der Antrag gestellt werden kann, erstellt der EEE eine so genannte technische Projektbeschreibung (TPB), in der die zu beantragende Maßnahme erläutert wird. Für die technische Projektbeschreibung stellt das BAFA ein elektronisches Formular zur Verfügung, das durch den EEE ausgefüllt werden muss.

Nach Erstellung der technischen Projektbeschreibung durch den EEE erhält dieser eine so genannte TPB-ID. Diese TPB-ID benötigt der Antragsteller / die Antragstellerin zur eigentlichen Antragstellung. Der (eigentliche) Antrag wird über das elektronische Antragsformular gestellt.

2.12 Im Antragsformular wurde ein anderes förderfähiges Gerät des gleichen Fördersegmentes ausgewählt, als

eingebaut werden soll. Muss der Durchführer davon in Kenntnis gesetzt werden?

Wenn das ausgewählte Gerät in der Liste förderfähiger Geräte aufgeführt ist, muss der Durchführer nicht informiert werden, falls ein anderes Gerät, als das

2.13 Muss im Antragsverfahren ein Nachweis erbracht werden, dass ein Gebäude in die Kategorie Baudenkmal oder erhaltenswerte Bausubstanz gehört? Was sind die Mindestanforderungen für diesen Nachweis?

Für den Nachweis des Denkmalstatus besteht keine Formerfordernis. Der Nachweis über besonders erhaltenswerte Bausubstanz bei Wohngebäuden ist über das entsprechende Formular von BAFA und KfW von der zuständigen Kommune zu erbringen.

2.14 Sind Wechsel in ein besseres oder schlechteres Effizienzhaus-Niveau möglich? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Sollte es im Bauablauf passieren, dass der Effizienzhausstandard nicht erreicht wird, ist eine Änderung des Antrags möglich. Sie können das Bau- oder Sanierungsvorhaben weiterhin fördern lassen, allerdings mit dem entsprechend niedrigeren Fördersatz.

Ein Wechsel in eine höhere Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe ist durch einen Verzicht auf die erste Zusage und eine erneute Antragstellung möglich. Dabei gelten auch für den erneuten Antrag die Bedingungen zum Vorhabenbeginn (Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags).

Ändert sich die Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Stufe, handelt es sich um ein anderes Vorhaben (ein gleiches Vorhaben wäre es nur bei identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen bzw. Effizienzhaus-Stufen). Dadurch kommt die Regelung zur Einhaltung einer Sperrfrist in diesem Fall nicht zum Einsatz.

2.15 Bei der KfW ist ab 01.07.2021 folgendes Vorgehen bei der Rechnungsprüfung vorgesehen: In der BEG sind nach

**Abschluss des Vorhabens zur regelmäßigen
Verwendungsnachweisprüfung Rechnungen (bei
Einzelmaßnahmen) bzw. Beleglisten (bei
Gebäuförderung) mit der Bestätigung nach
Durchführung bei der KfW einzureichen. Die Rechnungs-
bzw. Beleglistenprüfung übernimmt die KfW. Entfällt
diese Aufgabe dann für EEE?**

An den bisherigen Aufgaben der EEE in der Qualitätssicherung ändert sich nichts. Die Bestätigung der förderfähigen Kosten gehört weiterhin dazu. Die hier vorgesehene Prüfung durch die KfW ist eine zusätzliche Kontrolle.

**2.16 Welche vorbereitenden Maßnahmen zur Herrichtung
von Grundstücken für einen Neubau bzw. für eine
Sanierung dürfen durchgeführt werden, ohne einen
förderschädlichen Vorhabenbeginn darzustellen?**

Nicht unter den gebäudebezogenen Vorhabenbeginn fallen vorbereitende Maßnahmen, um Grundstücke herzurichten, wie:

- Abriss bestehender Gebäude bzw. Flächenbereinigungen, Einebnung, Planierung, Felsabbau, Sprengungen u. a
- Bodenuntersuchungen, Altlastenbereinigung und Austausch kontaminierter Böden
- außerdem bei Sanierungen: die Erkundungen vorhandener Bausubstanz und Statik

Mit dem Erdaushub für neue Gebäude startet bei Neubauvorhaben der förderschädliche Baubeginn für die Maßnahmen vor Ort.

Hat eine Entkernung einen Bezug zur energetischen Sanierung, zählt sie zum Vorhabenbeginn. Die Energieeffizienz-Expert:innen entscheiden, ob die Maßnahme in Bezug auf die energetische Sanierung erforderlich ist.

**2.17 Wie soll der Herstellernachweis für sommerlichen
Wärmeschutz aussehen bzw. was soll dieser enthalten?**

An den Herstellernachweis bestehen keine besonderen Anforderungen. Eine formlose Erklärung über die Einhaltung der notwendigen Funktionen ist ausreichend.

2.18 Sind Anlagen zum sommerlichen Wärmeschutz, die den Anforderungen der DIN 4108 entsprechen und eine strahlungsabhängige Steuerung beinhalten, förderfähig?

Ja, außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen, die die Anforderungen der DIN 4108 einhalten, werden gemäß den technischen Mindestanforderungen Nummer 1.2 gefördert.

2.19 Wie viel Zeit hat man für die Ausführung der bewilligten Maßnahmen?

Eine Zuschussförderung wird nur befristet zugesagt. Die Dauer der Befristung beträgt grundsätzlich 24 Monate ab Zugang der Zusage des Zuwendungsbescheids (Bewilligungszeitraum). Die Befristung kann aber auf begründeten Antrag um maximal 24 Monate verlängert werden, wenn die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der ursprünglichen Frist vom Antragsteller aus Gründen nicht umgesetzt werden konnte, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat.

Die maximale Bewilligungsfrist für Einzelmaßnahmen beträgt damit 48 Monate. Spätestens 6 Monate nach Ablauf dieser Bewilligungsfrist, also nach spätestens 54 Monaten, muss die erfolgte Umsetzung der Maßnahme nachgewiesen sein.

2.20 Werden Orte gefördert, die ganz oder teilweise der Glaubensausübung dienen?

Es werden nur Gebäude gefördert, die unter den Anwendungsbereich des GEG fallen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 GEG fallen „Gebäude, die dem Gottesdienst oder anderen religiösen Zwecken gewidmet sind“ nicht unter den Anwendungsbereich des GEG.

Weisen Gebäude – die im Anwendungsbereich des GEG liegen und überwiegend nicht der Glaubensausübung dienen (z. B. Krankenhäuser, Altenheime) – Räume auf, die dem Gottesdienst oder religiösen Zwecken gewidmet sind, werden diese mitgefördert. Diese Räume gelten bei der Berechnung der Höchstgrenze der förderfähigen Kosten nicht als Wohneinheiten (BEG WG, BEG EM). Die Nettogrundfläche dieser Räume ist nicht für die Förderhöchstgrenze anrechenbar (BEG NWG, BEG EM).

2.21 Wie werden bei Neubauten Tiefgaragen berücksichtigt und gelten Bauarbeiten für diese als Vorhabensbeginn?

Bei der Errichtung einer Tiefgarage eines neuen Effizienzgebäudes oder -hauses können die dafür anfallenden Kosten berücksichtigt werden. Da die Kosten berücksichtigt werden, sind die Erdarbeiten an der Tiefgarage eine gebäudebezogene Maßnahme und damit als Vorhabensbeginn einzustufen.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten für das Objekt wird hierbei gemäß BEG WG bzw. NWG Nummer 8.3 nicht angehoben, da weder eine neue Wohneinheit entsteht noch die Nettogrundfläche des Gebäudes erhöht wird.

2.23 Wie sind die Fristen für Bewilligungszeitraum und Nachweise zu verstehen? Dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes und vor Ende des 30. Monats noch vorhabenbezogene Maßnahmen umgesetzt werden bzw. Zahlungen erfolgen?

Das Vorhaben muss innerhalb des Bewilligungszeitraums von 24 Monaten (bzw. 48 Monaten in begründeten Fällen) umgesetzt sein. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind der Verwendungsnachweis sowie alle erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten einzureichen. Rechnungen können ebenfalls noch innerhalb dieser sechs Monate bezahlt werden.

2.24 Kann in der Zuschussvariante der BEG nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit der KfW oder ihren Finanzierungspartnern schon vor Antragstellung Verträge abgeschlossen werden, ohne dass sich dies förderschädlich auswirkt?

Die Möglichkeit nach einem dokumentierten Beratungsgespräch mit einem Finanzierungspartner der KfW schon Lieferungs- und Leistungsverträge mit Bauunternehmen

bzw. Handwerkern schließen zu können, besteht lediglich in der Kreditvariante. In der Zuschussvariante dürfen Verträge grundsätzlich erst nach Antragstellung abgeschlossen werden.

2.25 In einem Mehrfamilienhaus entstehen mehrere Wohnungen, die von verschiedenen Erwerbern über einen Ersterwerb gefördert werden sollen. Wie ist damit umzugehen, wenn einige der Anträge vor dem 30.06.2021 gestellt wurden, andere Anträge jedoch erst nach dem 01.07.2021?

Anträge, die bis zum 30.6.21 gestellt wurden, müssen die Bedingungen der EBS einhalten. Alle Anträge die seit dem 01.07.2021 eingehen, müssen die Bedingungen der BEG erfüllen. Das bedeutet, für jeden Antragsteller gelten die Produktbedingungen zum Zeitpunkt seiner Antragstellung.

2.27 Darf ich im Zeitraum nach Antragstellung aber noch vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bereits Liefer- oder Leistungsverträge abschließen oder erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides?

Auf eigenes Risiko können Liefer- und Leistungsverträge schon nach Eingang des Antrags abgeschlossen werden.

3. Förderkonditionen

3.1 Wie ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Hinblick auf das EU-Beihilferecht, also für wirtschaftlich tätige Unternehmen und gewerbliche Contractoren, einzuordnen? Muss mit einer beihilferechtlichen Prüfung und ggf. Kürzung der jeweiligen Förderung gerechnet werden?

Die gesamte BEG, also die Förderrichtlinien für Einzelmaßnahmen (BEG EM), für Wohngebäude (BEG WG) sowie für Nichtwohngebäude (NWG), wurde von der Europäischen Kommission gegenüber dem BMWi als beihilfefrei eingestuft. Diese Bewertung erfolgte im Rahmen einer Konsultation, nicht in einem förmlichen Notifizierungsverfahren. Voraussetzung für die Qualifizierung als beihilfefrei ist insbesondere, dass durch die Förderung keine Unternehmen oder Branchen diskriminiert bzw. besser gestellt werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie im "[State aid guiding template](#)" zur Energieeffizienz, welche die GD Wettbewerb als Orientierung für entsprechende Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Kontext der EU-Aufbau- und Resilienzfazilität Ende 2020 veröffentlicht hat.

Für Antragsteller und Durchführer bedeutet dies konkret, dass Sie in Ihren Förderanträgen keine für Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts sonst notwendigen Angaben mehr tätigen müssen (u.a. ist auch bei Nichtwohngebäude keine De-Minimis-Erklärung mehr nötig, die Aufschlüsselung der Kosten im Hinblick auf Investitionsmehrkosten entfällt, ebenso eine evtl. Kürzung der Förderung aus beihilferechtlichen Gründen).

3.3 Wie werden Heizanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, im Neubau ab 2021 gefördert?

Der vom BAFA umgesetzte Teil des Marktanzreizprogramms (MAP) „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ endet zum 31.12.2020. Das zum 01.01.2021 mit der Zuschussförderung über das BAFA gestartete Teilprogramm für Einzelmaßnahmen (BEG EM) ersetzt „Heizen mit Erneuerbaren Energien“ und fördert Maßnahmen in Bestandsgebäuden. Heizungsanlagen im Neubau werden über die förderfähigen Kosten der attraktiven Neubauförderung bei der KfW mit gefördert. Mit Einführung der Teilprogramme für die Förderung energieeffizienter Neubauten oder Vollsanierungen zu einem Effizienzhausstandard für Wohngebäude (BEG WG) beziehungsweise zu einem Effizienzgebäudestandard für Nichtwohngebäude (BEG NWG) zum 01.07.2021 wird die Förderung von Heizungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, über die Einführung von sogenannter „EE-Klassen“ nochmals besonders honoriert werden. Zum 01.07.2021 wird zudem auch die Kreditförderung für die BEG EM durch die KfW eingeführt.

In der BEG WG wird der Einbau von regenerativen Heizungen durch die neue EE-Klasse beispielsweise mit einem zusätzlichen Fördersatz von 2,5 Prozentpunkten und durch eine um 30.000 Euro pro Wohneinheit erhöhte Höchstgrenze förderfähiger Kosten auf 150.000 Euro pro Wohneinheit besonders honoriert. Es ergibt sich z.B. bei einem Einfamilienhaus der EH 55 Stufe durch die EE-Klasse („EH 55EE“) eine zusätzliche Förderung von bis zu 8.250 Euro beim Einbau einer regenerativen Heizung ($2,5 \% * 120.000 \text{ Euro} + 17,5 \% * 30.000 \text{ Euro}$).

3.6 Innerhalb der BEG Effizienzhaus-Förderung (WG/NWG) ist als Ersatz der Stichtagsregelung nun ein Mindestgebäudealter von 5 Jahren vorgesehen. Gilt vergleichbares Gebäudealter auch bei der BEG EM?

Ja. Bestandsgebäude werden in allen drei Teilrichtlinien der BEG (BEG WG, BEG NWG und BEG EM) einheitlich definiert als Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

3.7 Gilt bei Contractoren weiterhin der verbindliche Liefervertrag mit dem Endkunden und nicht der Vorhaben- bzw. Baubeginn der EE-Anlage?

Als Vorhabenbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages, einschließlich eines Contractingvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.

3.8 Werden bei einer Wohnflächenerweiterung, beispielsweise bei einem Anbau am Bestand, die Bauteile wie z. B. Außenwände, Fenster, Bodenplatte oder Flachdach in der BEG EM bezuschusst?

Die Erweiterung bestehender Wohngebäude, z. B. durch einen Anbau, oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen, zum Beispiel Dachgeschossausbau, ist über die BEG EM sowie über die BEG WG als Sanierung förderfähig. Ausnahme: Durch die Erweiterung oder den Ausbau entstehen neue Wohneinheiten. Diese können über die BEG WG als Neubau gefördert werden. Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sowie Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des §105 GEG sind durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Wohneinheiten als energetische Sanierung förderfähig. Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.

3.9 Welche Leistungen in Bezug auf Schallschutz, Schallmessungen und Schallgutachten werden gefördert?

Leistungen, die für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahme erforderlich sind, können zu den förderfähigen Kosten hinzugezählt werden. Dazu zählen auch Gutachten und Messungen zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen.

3.10 Wie lange müssen geförderte Einzelmaßnahmen genutzt bzw. betrieben werden, bis eine erneute Förderung möglich ist?

Die geförderten Anlagen oder durch die Einzelmaßnahme energetisch optimierten Gebäudeteile sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Vorausgesetzt, die BEG ist dann noch in Kraft, muss nach zehn Jahren für eine erneute Investition ein Effizienzverbesserung vorliegen.

3.11 Können Liefer- und Leistungsverträge vor Stellung eines BEG-Förderantrags geschlossen werden, wenn sie aufschiebend bzw. auflösend bedingt sind oder für den Fall der Nichtgewährung der Förderung ein Rücktrittsrecht vereinbart wurde?

Vorher geschlossene Verträge über Beratungs- und Planungsleistungen sind unschädlich. Der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen über die Umsetzung der zu fördernden Maßnahme vor Stellung eines Förderantrags stellen hingegen einen sog. förderschädlichen Vorhabenbeginn dar und stehen grundsätzlich einer Förderung entgegen.

Im Zuwendungsrecht ist aber anerkannt, dass eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Liefer- und Leistungsverträgen im Hinblick auf die Gewährung der Förderung den Eintritt eines förderschädlichen Vorhabenbeginns verhindert. Allerdings reicht dafür kein Rücktrittsrecht, es muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung sein. Der Unterschied zu einem Rücktrittsrecht (das man ausüben kann, aber nicht muss) ist, dass die aufschiebende oder auflösende Bedingung automatisch greift, wenn die Bedingung eintritt. Dadurch wird dann zweifelsfrei dokumentiert, dass diese Liefer- und Leistungsverträge nur für den Fall geschlossen werden, dass eine Förderung gewährt wird.

Durch diese Vertragsgestaltung wird die notwendige Anreizwirkung der Förderung belegt. So wird ersichtlich, dass nur im Falle einer Förderung die geplante Maßnahme durchgeführt werden und der Vertrag gelten soll. Wird die Förderung verweigert, können die Vertragsparteien sich dann nicht wie bei einem Rücktritt entscheiden, an dem Vertrag festzuhalten, da dieser unwirksam wird. Sie können nur einen neuen Vertrag abschließen.

Da über diesen Sachverhalt im Hinblick auf die Einordnung von Rücktrittsrechten zeitweise durch die KfW und das BAFA anders informiert wurde und dadurch eine unklare Informationslage entstanden ist, wird für Verträge, die bis Ende Juni 2021 geschlossen werden, die Übergangsregelung gewährt, nach der auch ein an die Gewährung der Förderung gekoppeltes Rücktrittsrecht reicht, damit die Verträge als förderunschädlich für die BEG anerkannt werden.

Die genaue Formulierung einer aufschiebenden bzw. auflösenden Bedingungen steht den Vertragsparteien frei. Folgende Musterformulierung einer aufschiebenden Bedingung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung [eines Sanierungsvorhabens / eines Neubauvorhabens], für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) des BMWi beim BAFA oder der KfW [beantragt [hat / diese innerhalb von [...] Tagen nach Vertragsschluss beantragen wird].

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich dieser Verpflichtung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit [das BAFA / die KfW] den Antrag bewilligt und die Förderung mit [einem Zuwendungsbescheid / einer Finanzierungszusage] gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

3.12 Können Innenbeleuchtung bzw. Lüftung auch in unbeheizten Nichtwohngebäuden über BEG EM gefördert werden? Ist eine Förderung auch über die BEG NWG (z. B. für Kühlhäuser) möglich?

Nicht geheizte/gekühlte NWG fallen nicht in den Anwendungsbereich des GEG und sind damit gemäß BEG EM Nummer 8.6.1 nicht Fördergegenstand der BEG. Dies gilt etwa auch für Kühlhäuser, bei denen Kühlung für industrielle Prozesse und nicht zur thermischen Konditionierung (zum Aufenthalt) stattfindet. Prozessenergie ist ebenso nicht Gegenstand des GEG. Entsprechend wird Innenbeleuchtung/Belüftung für Gebäude, die nicht in den Anwendungsbereich des GEG fallen, im Rahmen der BEG nicht gefördert.

3.13 Kann der Bauherr bzw. Eigentümer eines nicht nach WEG aufgeteilten Mehrfamilienhauses pro Wohneinheit eine Förderung als Kredit oder Zuschuss wählen? Stellt die Antragstellung bei KfW und BAFA ein Problem dar?

Es ist möglich für jede Wohneinheit einen einzelnen Antrag zu stellen. Somit können Anträge für eine oder mehrere Wohneinheiten eines Gebäudes als Zuschussförderung und parallel Anträge für eine oder mehrere Wohneinheiten des gleichen Gebäudes als Kreditförderung beantragt werden. Das Mehrfamilienhaus kann also in eine Zuschuss- und eine Kreditförderung aufgeteilt, die insgesamt förderfähigen Kosten dadurch aber nicht erhöht werden.

3.14 Wie wird die Fertigstellung eines Rohbaus oder eines bereits erschlossenen Grundstücks gefördert?

Die Fertigstellung eines Rohbaus kann als Neubau gefördert werden, wenn für diesen eine neue Baugenehmigung erstellt wird. Es gelten dann die allgemeinen Regelungen zum Vorhabenbeginn für den Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen. Dies gilt sowohl für die Fertigstellung durch den ursprünglichen Bauherren, als auch nach Verkauf durch einen neuen Bauherren.

Die Errichtung eines Neubaus auf bereits (teil)erschlossenen Grundstücken ist nach den allgemeinen Regelungen zum Vorhabenbeginn förderfähig.

Zu den förderfähigen Kosten gilt: Erwirbt jemand einen Rohbau oder ein (teil)erschlossenes Grundstück, können ausschließlich die Kosten der Fertigstellung bzw. des Neubaus angesetzt werden, nicht aber der Kaufpreis bzw. bereits angefallene Bau- oder Erschließungskosten.

Unter den Begriffen „Erschließung“ bzw. „erschlossenes Baugrundstück“ ist die technische Erschließung auf Grundstücken (Anschluss an die Versorgungsnetze) zu verstehen, nicht der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz und die Kanalisation.

3.15 Bezieht sich die 60-Prozent-Grenze bei der Kumulierung auf die jeweiligen Einzelbereiche „Bauförderung“ und „Baubegleitungsförderung“ oder werden beide Teile zusammen betrachtet?

Beide Teile werden zusammen betrachtet, da es sich um dieselbe zugrundeliegende förderungswürdige Maßnahme handelt, für die nur ein Förderantrag gestellt wird. Bei bspw. 150.000 Euro förderfähiger Kosten für ein EH55 EE und 10.000 Euro förderfähiger Kosten für die Baubegleitung liegt die 60-Prozent-Grenze bei 96.000 Euro. Bei 50 Prozent Förderquote für die Baubegleitung laut BEG (5.000 Euro) könnten dann bis zu 91.000 Euro "Bauförderung" eingereicht werden (60,67 Prozent). Bei bspw. 55 Prozent Förderquote "Bauförderung" (82.500 Euro) dürfte die Förderung für die Baubegleitung insgesamt bei 100 Prozent liegen (10.000 Euro), da der Gesamtdeckel von 96.000 Euro noch nicht erreicht wäre.

3.16 Ist eine Kombination von Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit BEG Wohngebäude (BEG WG) möglich? Die Heizung würde über die BEG EM gefördert, da es einen höheren Fördersatz für Heizungssanierungen gibt, der Rest über BEG WG.

Ja, eine „Kombination“ der BEG EM mit der BEG WG ist möglich. Wichtig bei einer Kombination ist aber, dass die Kosten einer über die BEG EM geförderten Maßnahme (z. B. Heizungsaustausch) nicht erneut im Rahmen der BEG WG als förderfähig Kosten geltend gemacht werden.

Zudem können die Vorteile für eine Effizienzhaus EE-Klasse in der BEG WG (Erhöhung der förderfähigen Kosten und der Förderquote) nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Einbau einer EE-Heizung bereits über die BEG EM gefördert wird / gefördert wurde. In der Regel führt eine getrennte Förderung des Heizungsaustauschs über die BEG EM daher insgesamt nicht zu einer höheren Förderung.

3.17 Dürfen für mehrere, getrennte, zeitlich gestaffelte Neubauvorhaben auf einem Grundstück im Vorfeld der jeweiligen Baumaßnahmen Erdarbeiten durchgeführt werden oder würde dies bereits den Vorhabenbeginn darstellen? Wie sind in diesem Zusammenhang eine Dekontamination des Grundstückes einerseits und die Aushebung von Baugruben andererseits zu bewerten?

Erdarbeiten, die dazu dienen ein Grundstück als Baugrundstück herzurichten, sind nicht förderfähig und auch nicht förderschädlich. Hierzu gehören insbesondere Flächenbereinigungen und Altlastenbereinigungen, also Maßnahmen die nicht direkt gebäudebezogen sind. Sie gelten nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

Erdarbeiten die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu errichtenden (bzw. einem zu sanierenden) Gebäude stehen, wie z.B. der Aushub der Baugrube, begründen dagegen einen Vorhabenbeginn und dürfen somit erst nach Antragstellung beauftragt werden.

Werden auf einem Grundstück im Rahmen mittel- und längerfristiger Planungen bereits für mehrere, nacheinander gestaffelt zu errichtende Gebäude vorbereitende gebäudebezogene Erd- und Aushubarbeiten durchgeführt, begründet dies für die in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang stehenden Bauvorhaben einen Vorhabenbeginn. Für erst zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise noch umzusetzende weitere Bauvorhaben ist dies dagegen nicht der Fall. Die Kosten von bereits umgesetzten (Umfeld)Maßnahme(n) sind jedoch im Rahmen der späteren Bauvorhaben, deren Förderung separat beantragt werden muss, nicht förderfähig. Sie dürfen daher im Förderantrag nicht berücksichtigt werden. Die erst für spätere Bauvorhaben entstandenen Kosten sind sinnvoll abzugrenzen und dürfen nicht als förderfähige Kosten für das frühere Bauvorhaben angesetzt werden.

3.18 Welche Fördermöglichkeiten bestehen, wenn ein Dachgeschoss ausgebaut wird und dabei neue Wohneinheiten entstehen?

Sanierungsmaßnahmen an einem Dachgeschoss, bei der eine oder mehrere Wohneinheiten entstehen, können in den Programmen BEG EM oder BEG WG gefördert werden, wenn z.B. die Dämmung der Dachschrägen und die neu eingebauten Dachflächenfenster die technischen Mindestanforderungen der BEG EM erfüllen bzw. das komplette Gebäude nach den Maßnahmen eine Effizienzhausstufe nach den technischen Mindestanforderungen der BEG WG erreicht. Alternativ besteht die Möglichkeit, die neu entstehende(n) Wohneinheit(en) im Dachgeschoss als Neubau zu betrachten. In diesem Fall müssen die neu geschaffenen, beheizten Flächen des Dachgeschosses als Neubau bilanziert werden und eine entsprechende Effizienzhausstufe (55, 40, 40 Plus) erreichen.

3.19 Dürfen bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen für die Antragstellung auch schon Anzahlungen bzw. Vorauszahlungen für die Liefer- und Leistungsverträge getätigt werden?

Ja, sofern mit den Bau- bzw. Handwerkerleistungen erst nach Antragstellung begonnen wird.

3.20 Sind Planungsleistungen, die für die Ausführung einer Maßnahme erforderlich sind, im Rahmen der anrechenbaren Kosten der Investitionsmaßnahme förderfähig?

Ja. Die Fachplanungsleistungen fallen unter die förderfähigen Kosten. Die Leistungen können unter BEG WG und NWG 8.2 c) bzw. BEG EM Nummer 8.2b) abgerechnet werden. Werden hierbei die Höchstsätze überschritten, ist auch eine Anrechenbarkeit als Umfeldmaßnahme unter BEG Nummer 8.2a) oder b) bzw. BEG EM Nummer 8.2a) möglich.

3.21 Wenn Gebäude ganz bzw. teilweise abgerissen und neu errichtet werden, ist das als Sanierung oder Neubau zu berücksichtigen?

Maßgeblich für die Förderung als Sanierung ist, ob das Vorhaben laut Baugenehmigung bzw. Bauantrag als solche geführt wird. Sofern keine baurechtliche Einordnung einzuholen bzw. anzuzeigen ist, erfolgt diese durch die beteiligten Architekten oder Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten. Wenn im Rahmen der Sanierung das Gebäude ungeplant teilweise oder ganz abgerissen werden muss (z. B. weil die Bausubstanz zu marode ist), bleibt die Zusage weiterhin bestehen.

Maßgeblich für die Förderung als Neubau ist, dass Baugenehmigung oder -antrag inhaltlich auf Neubau lauten.

3.22 Worauf bezieht sich der Fördersatz der höchsten mit dem Vorhaben erreichten Effizienzhaus-Stufe, wenn ein Gebäudenetz für Neubau- und Sanierungsobjekte errichtet wird?

Bei einer Förderung von Gebäudenetzen orientiert sich die höchste erreichte Stufe an der höchsten erreichten Förderquote. Dabei können sowohl EE- als auch NH-Klassen berücksichtigt werden. Ein Beispiel wäre ein Gebäudenetz mit angeschlossenen Neubauten Effizienzhaus 40 (Förderquote: 20 Prozent) und Bestandsgebäuden, die durch eine Sanierung die Stufe Effizienzhaus 85 mit EE-Klasse (Förderquote 30 Prozent plus 5 Prozent durch Erreichen der EE-Klasse) erzielen. In diesem Beispiel kann für das Gebäudenetz eine Förderquote von 35 Prozent angesetzt werden.

4. BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

4.1 Was bzw. welche Maßnahmen werden konkret über die BEG EM gefördert?

Im Zuge der BEG EM werden seit dem 01.01.2021 folgende **Einzelmaßnahmen** mit folgenden Zuschüssen gefördert:

- Maßnahmen an der Gebäudehülle (bspw. Dämmung Außenwände, Dachflächen, Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Türen, Toren und Fenstern): 20 Prozent
- Anlagentechnik (bspw. Einbau und Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen, Einbau digitaler Systeme zur Verbrauchsoptimierung): 20 Prozent
- Erneuerbare Energien für Heizungen (bspw. Wärmepumpen, Biomasseanlagen, Hybridheizungen oder Solarthermieanlagen): 20 bis 45 Prozent
- Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (bspw. hydraulischer Abgleich einschließlich Austausch von Heizungspumpen): 20 Prozent
- Fachplanung und Baubegleitung im Zusammenhang mit einer Einzelmaßnahme: 50 Prozent

4.2 Welche weiteren Informationen stehen zur BEG EM bereit?

Auf der Seite des BAFA unten bei Publikationen stehen folgende Dokumente bereit:

- Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung
- Infoblatt zu den förderfähigen Kosten
- Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen
- Liste der förderfähigen automatisch beschickten Biomasseanlagen
- Liste der förderfähigen handbeschickten Biomasseanlagen (Scheitholzvergaserkessel)
- Liste der Biomasseanlagen für den Innovationsbonus
- Liste der förderfähigen Kollektoren und Solaranlagen
- Liste der Wärmepumpen mit Prüf-/Effizienznachweis
- Förderübersicht: Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

4.3 Fördert die BEG EM spezifische Maßnahmen für Nichtwohngebäude auch in gemischt genutzten Wohngebäuden?

In einem gemischt genutzten Wohngebäude (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung) sind in den Nichtwohngebäudeanteilen die folgenden spezifischen BEG-Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude förderfähig (unabhängig vom Flächenanteil an der Nichtwohnnutzung):

- Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Erstinstitution/Erneuerung von Lüftungsanlagen
- Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen
- Kältetechnik zur Raumkühlung
- Energieeffiziente Innenbeleuchtungssysteme

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen nach Maßgabe der Regelungen der BEG EM für Nichtwohngebäude.

4.4 Fördert die BEG EM spezifische Wohngebäudemaßnahmen auch in gemischt genutzten Nichtwohngebäuden?

In einem gemischt genutzten Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung) sind in den Wohngebäudeanteilen die folgenden spezifischen BEG Einzelmaßnahmen für Wohngebäude förderfähig (bei vollständigen Wohneinheiten, unabhängig vom Flächenanteil der Nichtwohnnutzung):

- Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes („Efficiency Smart Home“)
- Erstinstitution/Erneuerung von Lüftungsanlagen

Die Antragsstellung erfolgt in diesen Fällen in der BEG EM für Wohngebäude.

4.5 Wie werden Wärmepumpen in Lüftungsanlagen behandelt?

Wärmepumpen, als integrierte Komponente einer Lüftungsanlage, fallen nicht unter die technischen Mindestanforderungen gemäß 3.6 oder 2.4.1. Sie werden als Anlagenkomponente gemäß Förderrichtlinie Nummer 5.2 Buchstabe a mitgefördert. Dabei sind die technischen Mindestanforderungen an Lüftungsanlagen gemäß Nummer 2.1 einzuhalten.

4.6 Gibt es ein Mindestinvestitionsvolumen?

Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen liegt für Einzelmaßnahmen bei 2 000 Euro (brutto); eine Ausnahme bildet die Heizungsoptimierung als geringinvestive Maßnahme, dort liegt das Mindestinvestitionsvolumen bei 300 Euro (brutto).

4.7 Ist das Mindestinvestitionsvolumen von 2.000 Euro bei Einzelmaßnahmen bzw. 300 Euro bei einer Heizungsoptimierung bei der Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen für jede Einzelmaßnahme einzuhalten, oder werden alle Maßnahmen in einem Antrag kumuliert?

Das Mindestinvestitionsvolumen bezieht sich auf die Gruppen der Einzelmaßnahmen:

1. Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
2. Anlagentechnik (außer Heizung)
3. Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)
4. Heizungsoptimierung

Für die Maßnahmengruppen 1. bis 3. beträgt das Mindestinvestitionsvolumen jeweils 2.000 Euro, unabhängig von der Verteilung auf die Verwendungszwecke.

Für die Gruppe 4. Heizungsoptimierung beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 300 Euro.

4.8 Inwieweit können mehrere Anträge für Einzelmaßnahmen gestellt werden?

Für ein Gebäude können auch mehrere Anträge für die Förderung von Einzelmaßnahmen gestellt werden, wenn diese Anträge sich jeweils auf unterschiedliche Einzelmaßnahmen beziehen. Unter dieser Voraussetzung können die Anträge ggf. auch von unterschiedlichen Antragstellern (Contractor, Eigentümer) gestellt werden, solange die festgelegten Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Antrag und Kalenderjahr eingehalten werden. Auch bei unterschiedlichen Antragstellern kann für dieselbe Maßnahme aber auch insgesamt nur ein Antrag gestellt werden.

4.9 Kann ich zwei Anträge mit unterschiedlichen Einzelmaßnahmen pro Jahr stellen und erhöht sich damit der Höchstbetrag der förderfähigen Kosten auf z.B.-zum Beispiel 120.000 Euro pro Wohneinheit?

Mit der Formulierung „pro Antrag und Kalenderjahr“ ist eine doppelte Deckelung gemeint: Als förderfähige Kosten für Einzelmaßnahmen können innerhalb eines Kalenderjahres bei Wohngebäuden nur maximal 60.000 Euro pro Wohneinheit (bei Nichtwohngebäuden maximal 1.000 Euro pro qm Nettogrundfläche, insgesamt maximal 15 Mio. Euro) anerkannt werden, unabhängig davon, wie viele Anträge für EM innerhalb eines Kalenderjahres gestellt werden.

4.10 Wie ist die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten von 60.000 Euro zu verstehen?

Als förderfähige Kosten für Einzelmaßnahmen können innerhalb eines Kalenderjahres bei Wohngebäuden nur maximal 60.000 Euro pro Wohneinheit anerkannt werden, unabhängig davon, wie viele Anträge für Einzelmaßnahmen innerhalb eines Kalenderjahres gestellt werden.

4.11 Muss zur Stellung eines neuen Antrags zur BEG EM der davor gestellte Antrag abgeschlossen sein?

Nein.

4.12 Wie werden in gemischt genutzten Wohngebäuden zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen im Rahmen der BEG EM gefördert?

Wird das Gebäude überwiegend wohnwirtschaftlich genutzt (Gebäude mit mehr als 50 Prozent Wohnnutzung), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. der Optimierung bestehender Anlagen) sowie eine zentrale Lüftungsanlage

über die BEG EM – Einzelmaßnahmen für Wohngebäude förderfähig. Bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten.

Die Förderung kann mit einem einzelnen Antrag beantragt werden, unabhängig davon, ob Wohn- und Nichtwohngebäudeanteile des Gesamtgebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt zu behandeln sind.

Alternativ ist bei einer getrennten Behandlung (nach GEG bzw. den technischen Mindestanforderungen der BEG) eine getrennte Antragstellung und anteilige Zuordnung der Kosten einer zentralen Heizungs- bzw. Lüftungsanlage auf die Wohn- bzw. Nichtwohngebäudeförderung möglich, um so insgesamt höhere förderfähige Kosten – berechnet nach Wohneinheiten für den WG-Teil und nach Fläche für den NWG-Teil – für ggf. benötigte größere Heizungsanlagen zu ermöglichen.

4.13 Wie werden in gemischt genutzten Nichtwohngebäuden zentrale Heizungs- und Lüftungsanlagen im Rahmen der BEG gefördert?

Erfolgt eine Nutzung überwiegend als Nichtwohngebäude (Gebäude mit mindestens 50 Prozent Nichtwohnnutzung), ist eine zentrale Heizungsanlage (einschließlich des hydraulischen Abgleichs bzw. bei bestehenden Anlagen deren Optimierung) sowie eine zentrale Lüftungsanlage über die BEG EM – Einzelmaßnahmen für Nichtwohngebäude förderfähig. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die zu Wohnzwecken genutzten Flächen ebenfalls zur Nettogrundfläche.

Die Möglichkeit zur vereinfachten Antragstellung gilt unabhängig davon, ob Wohn- und Nichtwohngebäudeanteile des Gesamtgebäudes nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) getrennt zu behandeln sind.

Alternativ ist bei einer getrennten Behandlung (nach GEG bzw. den technischen Mindestanforderungen der BEG) eine getrennte Antragstellung und anteilige Zuordnung der Kosten einer zentralen Heizungs- bzw. Lüftungsanlage auf die Wohn- bzw. Nichtwohngebäudeförderung möglich.

4.14 In der BEG EM ist lediglich von einem Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren die Rede. Fällt eine Erweiterung (z. B. Einbau einer Terrassentür in eine Fensterfläche) nicht unter die förderfähigen Maßnahmen?

Neben dem reinen Austausch von Fenstern, Türen und Toren gem. 5.1 b) BEG EM ist hier auch der erstmalige Einbau neuer Außenbauteile entsprechend der Nummer 1 der technischen Mindestanforderungen gemeint und förderfähig.

4.15 Wo liegt die Höchstgrenze für die anrechenbaren Kosten einer Baubegleitung bei BEG EM?

Die Höchstgrenzen der förderfähigen Kosten für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen werden in der BEG EM Nummer Punkt 8.3 benannt. Bis zur jeweiligen Höchstgrenze kann eine Förderquote von 50 Prozent in Anspruch genommen werden. Auch Planungsleistungen, die die Höchstgrenze überschreiten, sind als Umfeldmaßnahmen gemäß BEG EM Nummer 8.4 förderfähig, jedoch zu einem geringeren Prozentsatz (Prozentsatz der jeweiligen Maßnahme).

4.16 Ist die Förderung von LED-Innenbeleuchtung in Nichtwohngebäuden nur im Zusammenhang mit einer Gebäudesanierung oder auch als Einzelmaßnahme möglich?

Modernisierungsmaßnahmen im Bereich der Innenbeleuchtung sind als Einzelmaßnahme in Nichtwohngebäuden förderfähig. Das in der Förderrichtlinie vorgegebene Mindestinvestitionsvolumen von 2.000 Euro netto muss dafür erreicht werden.

4.17 Wann gilt eine Einzelmaßnahme als „Verbesserung des energetischen Niveaus“?

Gemäß Richtlinie BEG EM ist die Verbesserung des energetischen Niveaus eine Erhöhung der Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes.

Es bestehen keine Vorgaben, wie die Verbesserung des energetischen Niveaus festgestellt wird. Das Niveau soll fachmännisch und dem Vorhaben angemessen ermittelt werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Bauherrn zu übergeben.

Der Energieträgerwechsel von fossilen zu erneuerbaren Energien oder auch die Erweiterung um einen zusätzlichen Energieträger auf Basis erneuerbarer Energien stellen immer eine

Verbesserung des energetischen Niveaus dar.

Ersatzinvestitionen sind zulässig, soweit mit der Maßnahme eine energetische Verbesserung erreicht wird.

4.18 Ist der Einbau von Fenstern mit Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum im Rahmen des normalen Fensteraustauschs vollumfänglich förderfähig?

Die Förderfähigkeit nach den technischen Mindestanforderungen der BEG EM Nummer 1.2 „Sommerlicher Wärmeschutz“ besteht für außenliegende Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung, z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung.

Daher ist die Installation von nicht außenliegendem Sonnenschutz (d. h. innenliegend oder im Scheibenzwischenraum) sowie auch die Installation von außenliegendem Sonnenschutz ohne optimierte Tageslichtversorgung im Rahmen der Einzelmaßnahme „Sommerlicher Wärmeschutz“ nicht förderfähig.

Allerdings sind Sonnenschutzmaßnahmen im Scheibenzwischenraum im Kontext der „Einzelmaßnahme Fenster“ förderfähig, wenn die Fenster die jeweiligen Anforderungen an den U-Wert erfüllen.

4.19 Sind Sanitäreinrichtungen, wie z. B. Waschbecken, Badewannen, Duschen etc. förderfähig, sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit unmittelbar erforderlich sind?

Im Rahmen der BEG sind solche Umfeldmaßnahmen förderfähig, die zur Inbetriebnahme der geförderten Anlage und ihrer Einrichtung erforderlich sind. Dazu zählen auch Sanitärinstallationen. Welche Umfeldmaßnahmen zur Ausführung und Funktionstüchtigkeit der geförderten Maßnahme erforderlich sind, beurteilt der Energieeffizienz-Experte bzw. der Fachunternehmer. Detaillierte Informationen können im Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen auf den Internetseiten der Durchführer eingesehen werden:

BAFA:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_infoblatt_foerderfaehige_kosten.pdf?__blob=publicationFile&v=10

KfW: www.kfw.de/beg

Im Merkblatt des BAFA zur Antragstellung werden diese Maßnahmen in der Rubrik 3 „Umfeldmaßnahmen“ als Verlegungs- und Wiederherstellungsarbeiten aufgeführt.

4.20 Ist beim Austausch von Fenstern im Rahmen der BEG EM ein Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz gefordert?

Bei einer Förderung nach BEG EM bestehen keine Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz, außer dieser wurde als Maßnahme gewählt.

4.21 Ist es bei Einzelmaßnahmen der Gebäudehülle möglich jedes Kalenderjahr einen Antrag für Maßnahme im gleichen Segment zu stellen, z. B. für die Dämmung der Vorderfront im ersten und die der Rückfront im zweiten Jahr?

Im Falle von Sanierungsvorhaben können nach einem BEG-Fördervorhaben weitere Anträge in den nächsten Kalenderjahren folgen. Dies ist möglich, sofern auf diesem Weg bisher nicht geförderte Einzelmaßnahmen umgesetzt oder bei Förderung über BEG WG/NWG höhere Förderniveaus erreicht werden. Beispielsweise kann das Nachdämmen der Außenwände auf mehrere Abschnitte des Gebäudes und mehrere Anträge aufgeteilt werden, sofern die technischen Mindestanforderungen erfüllt und die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten pro Kalenderjahr nicht überschritten werden.

4.22 Können Schallschutzgläser mit einem Ug-Wert von 1,1 W/m²K im Programm gefördert werden, wenn der U-Wert der Fensterrahmen aus 2009 nicht separat nachgewiesen werden kann?

Die in den technischen Mindestanforderungen der BEG angegebenen U-Werte für eine Sanierungsmaßnahme sind für die Förderung grundsätzlich einzuhalten und nachzuweisen. Wenn U-Werte unbekannt sind, können Werte aus der vom Bundesministerium für Verkehr, Bauwesen und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und

Raumforschung (BBSR) veröffentlichten "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand" verwendet werden (www.bbsr-energieeinsparung.de, EnEV, Bekanntmachungen).

4.23 Sind in der BEG EM äußere Bauteile förderfähig, die zusätzlich Strom erzeugen (z. B. Solardachziegel)?

Bauteile, die zusätzlich Strom aus erneuerbaren Energien zur Eigenstromversorgung erzeugen und nicht durch das EEG gefördert werden, sind in der BEG EM förderfähig. Dies gilt, sofern diese Bauteile lediglich im Rahmen der Wiederherstellung der Funktionalität des Gebäudes eingebaut werden und die jeweils relevanten technischen Mindestanforderungen erfüllen (z. B. Solardachziegel zur Wiederherstellung des Daches im Rahmen einer energetischen Dachdämmung). Gesondert installierte Anlagen zur Stromerzeugung, wie z. B. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen, sind im Rahmen der BEG EM nicht förderfähig.

Förderfähig sind nur die Baukosten für das Außenbauteil, weitere Komponenten, wie z. B. für das Stromverteilungssystem müssen abgezogen werden. Diese Regelung gilt auch für Außenbauteile, die gleichzeitig thermische und elektrische Energie erzeugen.

5. BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude (BEG WG und BEG NWG)

5.1 Wie kann Energieliefer-Contracting bei Neubauten im Rahmen der BEG NWG und WG umgesetzt werden?

Nicht-Eigentümer bzw. Contractoren sind für die Förderzwecke eines Neubau-EH/EG antragsberechtigt (nicht nur im klassischen Sinne für Heizungsanlagen), auch wenn diese nur die Heizungsanlagen übernehmen, sofern im Ergebnis ein förderfähiger EH/EG-Standard erreicht wird. Die klassische Variante ist, dass ein Contractor in die Heizungsanlage investiert und der Bauherr in die Gebäudehülle und Anlagentechnik ohne Heizung. Beide Investoren sind mit ihren Kosten förderfähig und erhalten für ihre (Teil)Vorhaben eigene Zusagen auf das Förderziel eines EH/EG, das gemeinsam erreicht wird. Es ist genauso möglich, wenn nur der Contractor eine Förderung für die Heizungsanlage nimmt, wenn das Neubauvorhaben als ein förderfähiges EH/EG abgeschlossen wird. Es können also zwei Anträge von zwei Fördermittelnehmern für ein Neubauvorhaben gestellt werden, wenn insgesamt die Höchstgrenze für geltend gemachte förderfähigen Kosten eingehalten wird.

5.2 Wird ein EE-Bonus und damit eine erhöhte Förderhöchstsumme für eine Sanierung zum Effizienzhaus/Effizienzgebäude bei schon vorhandener EE-Heizung gewährt?

Ein Bonus für das Erreichen einer EE-Klasse wird nur gewährt, wenn die EE-Heizung mit dem Sanierungsschritt eingebaut und gefördert wird, mit dem diese EH-Stufe erreicht wird.

5.3 Werden PV-Anlagen in der BEG gefördert?

In der BEG WG und NWG werden stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert, wenn für diese Anlagen keine Förderung bzw. Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen wird. Anlagen zur Stromerzeugung, für die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden soll, erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie. Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer Förderung für stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien und für Stromspeicher für die Eigenstromversorgung nach dieser Richtlinie und eine Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO möglich.

5.4 Dürfen bei der Begleitung eines neuen Wohnbauvorhabens auf dem Grundstück bereits vor dem 01.07.2021 Erdarbeiten durchgeführt werden oder würde dies bereits den Vorhabenbeginn darstellen?

Erdarbeiten auf einem Grundstück, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu errichtenden (bzw. einem zu sanierenden) Gebäude stehen, sind in der BEG förderfähige Umfeldmaßnahmen. Sie fallen daher unter die Regelungen zum Vorhabenbeginn und dürfen somit erst nach Antragstellung beauftragt werden.

5.5 Kann die BEG für ein Wohn- oder Nichtwohngebäude beantragt werden, wenn der Bauantrag vor Inkrafttreten des GEG gestellt wurde?

Ein Neubau ist unabhängig vom Zeitpunkt des Bauantrags in der BEG förderfähig, wenn die Regelungen zur Antragsstellung vor Vorhabenbeginn eingehalten sind und der Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudenachweis auf der Grundlage des GEG und den zugrundeliegenden DIN-Normen geführt wird. Die Anforderungen und Hinweise der technischen Mindestanforderungen (je nach Gebäude BEG WG oder BEG NWG) sind einzuhalten und anzuwenden.

5.6 Wann muss ein Fördermittel-Antrag gestellt werden, wenn für die Vollsanierung eines Bestandsgebäudes ein Bauantrag notwendig ist? Muss bereits vor Bauantrag der Förderantrag beim BAFA gestellt sein?

Bei Fördervorhaben, für die ein Bauantrag erforderlich ist, kann dieser vor Antragstellung bei BAFA und KfW gestellt werden. Auch Verträge über Planungs- und Beratungsleistungen lösen keinen förderschädlichen Vorhabensbeginn aus und dürfen ausdrücklich vor Antragstellung erfolgen.

5.7 Können Stromdirektheizungen ohne Festkörperwärmespeicher, wie z. B. elektrische Luftheizung oder elektrische Fußbodenheizung in der EE-Klasse berücksichtigt werden?

Zulässig für die EE-Klasse ist die eigene Erzeugung und Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung, ausgenommen „Stromdirektheizungen auf der Basis von Festkörperwärmespeichern“. Stromdirektheizungen ohne Festkörperwärmespeicher können im Rahmen der systemischen Förderung für das Erreichen einer EE-Klasse berücksichtigt werden.

5.8 Ist der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes bei der Sanierung zu einem Effizienzhaus auch dann vorgeschrieben, wenn die Fenster nicht erneuert werden oder die neuen Fenster bei einer Sanierung nicht in den förderfähigen Kosten angesetzt wurden?

Bei systemischer Förderung nach WG und NWG bestehen immer Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz. Die Anforderungen sind in den technischen Mindestanforderungen aufgeführt.

5.9 Kann für jedes Wohnhaus eine Sanierung beantragt werden oder muss das Haus ein bestimmtes Alter haben?

Es muss sich um ein Bestandsgebäude handeln, also ein Wohngebäude, dessen Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

5.10 Ist der Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes auch bei der Sanierung zum Effizienzhaus notwendig?

Ja, der Nachweis, dass der sommerliche Wärmeschutz eingehalten wurde, ist zur Einhaltung der technischen Mindestanforderungen BEG WG notwendig.

5.11 Wie wird bei Bauträgerprojekten die Förderung der Baubegleitung beantragt?

In der BEG ist es möglich, den Ersterwerb von sanierten oder neu errichteten Wohneinheiten bei Bauträgerprojekten zu fördern.

Bauträger haben die Möglichkeit, sich neben der Errichtung des Neubaus eines Effizienzhauses auch die Baubegleitung gem. Nummer 5.3 a) BEG WG fördern zu lassen, sofern die Antragstellung vor Vorhabensbeginn erfolgt und die errichteten bzw. sanierten Wohneinheiten unter Inanspruchnahme der BEG-Förderung verkauft werden. Alternativ kann

auch der Erwerber die Förderung für die Errichtung des Neubaus und die Baubegleitung beantragen. Ein Bauträger kann daher die Förderung aller förderfähigen Leistungen entweder selbst nutzen oder aber die BEG-Förderung für alle förderfähigen Leistungen an die Erwerber weiter reichen.

Eine getrennte Antragstellung für die Förderung des Neubaus einerseits sowie die Förderung der Fachplanung und Baubegleitung andererseits ist dagegen nicht möglich: Nimmt der Bauträger die Neubauförderung in Anspruch, kann auch nur er die Förderung der Fachplanung und Baubegleitung beantragen.

Sollten im Rahmen eines Bauträgervorhabens Wohneinheiten bei Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW) erworben worden sein, können Ersterwerber weiterer Wohneinheiten in diesem Gebäude seit dem 01.07.2021 die BEG-Förderung beantragen und dabei ggf. auch von den neu eingeführten EE-Klassen profitieren. Dabei sind die Voraussetzungen der Förderrichtlinie zu beachten, z. B. darf die Bauabnahme bei Antragstellung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

5.12 Sind beim Bau eines großen Verwaltungsgebäudes eines privaten Antragstellers als Effizienzhaus 40 oder 55 unter Nutzung der BEG NWG über mehrere Jahre mehrere Anträge nach Bauabschnitten möglich? Können so mehr als 30 Mio. Euro beantragt werden?

Nein, eine Verteilung auf mehrere Anträge ist für diesen Fall nicht möglich. Der Höchstbetrag kann nur einmal pro Neubauvorhaben in Anspruch genommen werden. Das Neubauvorhaben ist hier die Errichtung eines EH 40 oder EH 55. Eine Beantragung nach Bauabschnitten ist nicht zulässig.

5.13 Ist der Einbau bzw. Austausch von Außenbeleuchtung förderfähig?

Außenbeleuchtung ist in der BEG nicht förderfähig. Die BEG basiert auf dem GEG. Außenbeleuchtung ist kein Bestandteil der Bilanzierung von NWG nach DIN V 18599 und findet somit keine Berücksichtigung im GEG.

5.14 Was ist in der BEG WG/NWG als „höhere Effizienzhausstufe/Effizienzgebäudestufe“ zu verstehen?

Die Formulierung „höhere Effizienzhausstufe/Effizienzgebäudestufe“ bezieht sich nur auf die Basisstufen, wie EH 85 oder EG 70. Die EE-Klasse, die NH-Klasse sowie die Plus-Klasse sind als Ergänzung zu den Stufen (z. B. EH 85) zu verstehen.

5.16 Kann der Antrag für ein Effizienzhauses 40 Plus separat von einem Antrag nach BEG EM für die Heizungsanlage gestellt werden?

Ein Effizienzhaus 40 Plus muss auch die Anforderung der EE-Klasse erfüllen. Demnach ist es Voraussetzung, dass die Heizungsanlage Bestandteil des BEG-Antrages für das EH 40 Plus ist. Die Inanspruchnahme einer separaten Förderung für die Heizungsanlage (z. B. BEG EM) ist nicht möglich.

5.17 Die Förderung für die Baubegleitung kann (unabhängig davon, ob der Bauträger oder der Ersterwerber den EEE beauftragt) durch denjenigen, der den Antrag für die investive Förderung stellt, mit beantragt werden. Ist damit gemeint, dass eine bestehende Zusage übertragen werden kann oder die Möglichkeit der Antragstellung (investiv + nicht investiv) weiterzureichen (durch Bestätigung der jeweiligen Kosten)?

Im Rahmen der Ersterwerbsförderung kann die Fachplanung und Baubegleitung bzw. Nachhaltigkeitszertifizierung zusammen mit der investiven Förderung durch einen Ersterwerber beantragt und gefördert werden. Voraussetzung für die Beantragung über die „Bestätigung zum Antrag“ ist ein Nachweis der Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung bzw. Nachhaltigkeitszertifizierung durch den Bauträger z.B. im Kaufvertrag oder in einer separaten Kostenaufstellung.

Im Rahmen der Übertragung des investiven Darlehensanteils wird - in allen Fällen - auch eine mitfinanzierte Fachplanung und Baubegleitung bzw. Nachhaltigkeitszertifizierung mit übertragen.

6. BEG Einzelmaßnahmen – Heizungsanlagen

6.1 Ist das Alter einer Ölheizung entscheidend dafür, ob eine Erneuerbare-Energien-Heizung bezuschusst werden kann?

Das Alter der mit Öl betriebenen Heizungsanlage ist nicht entscheidend. Gefördert wird der Austausch in Bestandsgebäuden, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Die Förderhöhe ergibt sich nach BEG EM Nummer 5.3 a).

6.2 Ist die Optimierung der Heizungsanlage förderfähig, direkt nachdem ein nicht-förderfähiger Kessel neu eingebaut wurde?

Nein. Die Optimierung der Heizungsanlage kann frühestens zwei Jahre nach Einbau eines neuen, nicht-förderfähigen Kessels wieder gefördert werden..

6.3 Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung der Heizungsoptimierung erfüllt werden?

Die Förderung der Heizungsoptimierung bei wassergeführten Heizungssystemen setzt ein hydraulisch abgeglichenes Heizungssystem voraus. Sofern ein Heizungssystem nicht abgeglichen ist, muss ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren A oder B gemäß aktuellem Bestätigungsformular des hydraulischen Abgleichs sowie der zugehörigen Fachregel des Spitzenverbands der Gebäudetechnik „VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) durchgeführt werden. In Nichtwohngebäuden ist der hydraulische Abgleich stets nach Verfahren B durchzuführen. Weiterhin ist bei luftheizenden Systemen in der Fachunternehmererklärung zu bestätigen, dass die Luftvolumenströme gemäß den rechnerisch ermittelten Einstellwerten einreguliert wurden.

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilsystems in Bestandsgebäuden, mit denen die Energieeffizienz des Systems erhöht wird, wenn sie die in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen bspw.:

- der Einstellung der Heizkurve,
- der Austausch von Heizungspumpen sowie der Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung,
- Maßnahmen zur Absenkung der Rücklauftemperatur bei Gebäudenetzen im Sinne der Richtlinie,
- im Falle einer Wärmepumpe auch die Optimierung der Wärmepumpe,
- die Dämmung von Rohrleitungen,
- der Einbau von Flächenheizungen, von Niedertemperaturheizkörpern und von Wärmespeichern im Gebäude oder gebäudenah (auf dem Gebäudegrundstück) sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechniken.

6.4 Muss ich dann für den Heizungsaustausch auch eine Baubegleitung haben? Bleibt diese weiter förderfähig?

Allgemein ist für den Heizungsaustausch als Einzelmaßnahme die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten nicht zwingend erforderlich. Für Anträge auf Förderung eines Heizungsaustausches ist die Erklärung des Fachunternehmers („Fachunternehmererklärung“) ausreichend. In dieser bestätigt das Fachunternehmen die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen, sowie die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz und/oder des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes und die voraussichtlichen Kosten.

Abweichend hiervon können die Inhalte dieser Erklärung aber auch von einem Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste (www.energie-effizienz-experten.de) bescheinigt werden („Bestätigung zum Antrag“).

Die Förderung der Fachplanung und Baubegleitung wurde in die BEG integriert. Sie kann neben der Förderung für die Heizung zusätzlich mitbeantragt werden.

6.5 Wenn ein Eigentümer zwei Erneuerbare-Energien-Anlagen kombiniert, z. B. eine Wärmepumpe und einen Pelletkessel einbaut, muss er dafür zwei Anträge stellen?

Wenn in einem Sanierungsvorhaben zwei förderfähige Erneuerbare-Energien-Anlagen errichtet und zu einer Erneuerbaren-Energien-Hybridheizung gemäß Nummer 5.3. h) BEG EM kombiniert werden, ist grundsätzlich nur ein Förderantrag nötig. Soll eine Maßnahme per Zuschuss beim BAFA gefördert werden und die andere mit einem Kredit bei der KfW, sind zwei Förderanträge erforderlich.

6.6 Kann in der BEG EM der Einbau eines Efficiency Smart Home Systems als eigenständige Maßnahme gefördert werden oder ist dies nur in Verbindung mit weiteren energetischen Maßnahmen möglich?

Ein mit der BEG EM förderfähiges Efficiency Smart Home System kann unabhängig von der sonstigen im Gebäude bereits installierten Anlagentechnik als Einzelmaßnahme in der BEG EM beantragt und gefördert werden.

6.7 Gibt es auch für den Austausch eines Kohleofens zusätzliche 10 Prozent Förderung, wie beim Austausch einer Öl-Heizung?

Der zusätzliche Bonus von 10 Prozentpunkten für die Förderung gilt ausschließlich für den Austausch von Ölheizungen.

6.8 Gibt es die Erhöhung der Förderung um 10 Prozentpunkte auch wenn der Ölkessel gesetzlich ausgetauscht werden muss?

Ja, die Förderung eines Heizungsaustauschs ist von der Austauschpflicht unabhängig; denn die Austauschpflicht erlaubt auch den Einbau einer rein fossilen Heizung und verpflichtet damit nicht zum Einbau einer EE-Heizung, der durch die Förderung angereizt werden soll.

6.9 Erhält man für den Austausch einer Ölheizung den vollen Fördersatz, wenn man zwei Haushälften an die neue Heizung anschließt, obwohl nur eine Haushälfte vorher eine Ölheizung hatte? Ist es egal, auf welchem Grundstück die neue EE-Heizung installiert wird?

Ja, man erhält die gesamte Förderquote für eine EE-Heizanlage mit Austauschprämie, auch wenn zwei Haushälften daran angeschlossen werden. Auf welchem Grundstück die neue EE-Heizanlage steht, ist dabei freigestellt.

6.10 Fällt beim Austausch einer Ölheizung gegen eine förderfähige Gas-Hybridheizung der Hausanschluss an das Gasnetz und der Abbau der Ölheizung auch unter die förderfähigen Kosten?

Ja, wenn im Rahmen eines geförderten Sanierungsvorhabens eine Gas-Hybridheizung installiert wird, fallen der Hausanschluss an das Gasnetz und die Abbau- und Entsorgungskosten für den alten Ölkessel unter die förderfähigen Umfeldmaßnahmen.

6.11 Kann eine Wärmepumpe mit einem Kühlungsgerät über das BAFA gefördert werden?

Auch Wärmepumpen mit Kühlfunktion können in der BEG EM gefördert werden.

6.12 Bei förderfähigen Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen spätestens ab dem 1.1.2023 die Wärmemengen gemessen werden. Besteht eine Nachrüstpflicht für bereits beantragte/geförderte Geräte?

Nein, eine Nachrüstpflicht besteht nicht. Die Anforderung gilt für alle luftheizenden Wärmepumpen erst ab dem 1.1.2023 (Datum des Antragseingangs).

6.13 Alle förderfähigen Heizsysteme müssen bis spätestens 1.1.2023 mit einer Energieverbrauchs- und

Effizienzanzeige ausgestattet sein. Besteht eine Nachrüstpflicht für bereits beantragte/geförderte Geräte?

Nein, eine Nachrüstpflicht besteht nicht. Die Anforderung gilt für alle Wärmeerzeuger erst ab dem 1.1.2023 (Datum des Antragseingangs).

6.15 Wird die Nachrüstung von Bestandsanlagen mit Partikelfiltern weiter gefördert und wenn ja, unter welchem Fördertatbestand und mit welchem Fördersatz?

Die Nachrüstung bestehender Biomasseheizungen (i.S.v. der Richtlinie BEG EM Nummer 5.3 e) mit Partikelfiltern ist als Teil einer Heizungsoptimierung gem. Richtlinie BEG EM Nummer 5.4 (z.B. Austausch von Heizungspumpen, Hydraulischer Abgleich) mit einer Förderquote von 20 Prozent möglich. Voraussetzung ist, dass die Heizung nicht von der Förderung ausgeschlossen ist. Es bestehen dabei keine Anforderungen an den Emissionsgrenzwert und den Wirkungsgrad der bestehenden Biomasseheizung. Eine Förderquote von 35 Prozent für Biomasseheizungen (bis zu 40 Prozent bei Inanspruchnahme des Innovationsbonus) ist hingegen ausschließlich bei Errichtung oder Erweiterung einer Biomasseheizung möglich.

6.16 Welche Anforderungen gelten für die Förderung von Gas-Hybridheizungen, z.B. in Verbindung mit Solarthermie?

Bei Gas-Hybridheizungen sind die technischen Mindestanforderungen der BEG EM Richtlinie einzuhalten. Hierbei müssen nicht nur die Anforderungen an den Gas-Brennwertkessel gemäß Nummer 3.3.1 sondern auch die Anforderungen an die eingesetzten und auf erneuerbaren Energien basierenden Komponenten (Wärmepumpe, Biomasse, Solarthermie) nach Nummern 3.4 bis 3.6 erfüllt sein. Beispielsweise müssen Solarkollektoren über das Solar-Keymark-Zertifikat verfügen und den Mindestkollektorertrag erreichen. Gemäß den technischen Mindestanforderungen bestehen in der BEG EM in diesem Zusammenhang allerdings keine Anforderungen mehr an Kollektorfläche oder Speichervolumen. Grundsätzlich muss die thermische Leistung des regenerativen Wärmeerzeugers einer förderfähigen Gas-Hybridheizung mindestens 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes (Gebäudeheizlast) betragen. Berücksichtigt werden hierbei ausschließlich EE-Wärmeerzeuger, die im Rahmen der geförderten Einzelmaßnahme erstmalig installiert werden und zuvor nicht im Gebäude vorhanden oder an der

Wärmeerzeugung im Gebäude beteiligt waren. Entsprechend muss sich der regenerative Wärmeanteil der Gebäudeheizlast bei der Förderung einer Gas-Hybridheizung um mindestens 25 Prozentpunkte erhöhen.

6.17 Wie wird eine Hybridlösung aus einem Gebäudenetz und einer Gas-Brennwertheizung gefördert?

Die Förderung eines Gas-Brennwertkessels mit einem Gebäudenetz ist nicht möglich. Gemäß den technischen Mindestanforderungen für Gas-Hybrid-Heizungen wird nur Gas-Brennwerttechnik in Kombination mit Solarthermie, Wärmepumpe oder Biomassenanlage im Sinne von BEG EM Ziffern 5.3 d, e und f) gefördert.

6.18 Welche Anforderungen bestehen bei der Effizienzanzeige von Wärmeerzeugern?

Ab dem 1.1.2023 müssen die gemessenen Energieverbräuche und Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers entweder über dessen Display/Nutzerinterface, ein übergeordnetes Energiemanagementsystem oder ein externes Gerät angezeigt werden. Die Effizienzanzeige ist so auszugestalten, dass Energieverbräuche und erzeugte Wärmemengen mit den Werten vorheriger Heizperioden verglichen werden können.

Ausnahmen:

- Bei förderfähigen Biomasseheizungen besteht keine Effizienzanzeigepflicht.
- Bei förderfähigen Solarkollektoranlagen sind die solaren Erträge und Abweichungen von Erträgen vergangener Zeiträume anzuzeigen.

6.19 Gibt es 2021 eine Förderung für Tiefengeothermie oder ist sie nur als Zuschuss für Bestandsgebäude möglich?

Im Rahmen der BEG wird die Errichtung von Wärmepumpenanlagen gefördert. Alle erforderlichen Umfeldmaßnahmen, wie auch erforderliche Sonden-Bohrungen sind somit förderfähig. Tiefengeothermieanlagen (ab 400 m Bohrtiefe) können ggf. über das KfW-Programm Erneuerbare Energien - Premium mit Tilgungszuschüssen gefördert werden.

6.20 Sind Umfeldmaßnahmen von Wärmepumpenanlagen, wie z. B. Sondenbohrungen und die Beseitigung der damit verbundenen Erdlöcher auch förderfähig?

Im Rahmen der BEG wird die Errichtung von Wärmepumpenanlagen gefördert. Alle erforderlichen Umfeldmaßnahmen, wie auch erforderliche Sonden-Bohrungen sind somit förderfähig. Tiefengeothermieanlagen (ab 400 m Bohrtiefe) können ggf. über das KfW-Programm Erneuerbare Energien - Premium mit Tilgungszuschüssen gefördert werden.

6.21 Ist jede Wärmepumpe aus der Anlagenliste des BAFA förderfähig? Ist die Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen für eine Förderung relevant?

Die Energieeffizienz von Wärmepumpen wird mit der „jahreszeitbedingten Raumheizungseffizienz“ gemäß Ökodesign-Richtlinie bewertet. Die in der Anlagenliste vom BAFA aufgeführten Wärmepumpen sind förderfähig.

6.22 Die geforderten Effizienzklassen (A+ oder A) sind für Speicher ab 1.000 Litern fast nicht erreichbar. Wird das ggf. angepasst?

Eine Anpassung der geforderten Effizienzklassen für Speicher ab 1.000 Litern ist nicht vorgesehen.

6.23 Gelten die geforderten Effizienzklassen (A+ oder A) für Speicher ab 1.000 Litern auch für Umfeldmaßnahmen bei Wärmeerzeugern?

Bei Speichern, die als Umfeldmaßnahmen im Zusammenhang mit einem förderfähigen Wärmeerzeuger installiert werden, gelten diese Anforderungen nicht.

6.24 Ist die Nachrüstung eines Holzkessels zu einem Kombikessel weiterhin mit 35 Prozent förderfähig?

Der Einbau eines Wärmeerzeugers auf Basis erneuerbarer Energien ist auch dann als Einzelmaßnahme mit dem entsprechenden Satz förderfähig, wenn im Gebäude bereits ein regenerativer Wärmeerzeuger betrieben wird. Bereits bestehende Anlagen sind bei der Förderung von Erneuerbaren-Energien-Hybridheizungen als Einzelmaßnahme in die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Berechnungen (z.B. Heizlastberechnung) einzubeziehen.

6.25 Erhalten auch Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen (KWK) eine Förderung im Rahmen der BEG?

Alle Wärmeerzeuger, die die technischen Mindestanforderungen erfüllen, sind grundsätzlich förderfähig, auch wenn diese zusätzlich zur Wärme auch Strom erzeugen. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der BEG-Förderung mit der Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO) ist nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO möglich; bei einer Förderung im Rahmen der BEG EM gilt dies jedoch nur für die Förderung von Biomasseanlagen.

6.26 Bei Anträgen nach Nummer 5.4 ist die Erklärung des Fachunternehmens über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie über die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz einzureichen. Was gilt in folgenden Fällen: Austausch eines alten Elektro-Durchlauferhitzer gegen einen neuen, Produktwechsel von Gas- auf Elektro-Durchlauferhitzer oder Systemwechsel von zentraler Warmwasser-Bereitung auf Elektro-Durchlauferhitzer?

Die Installation eines elektronischen Durchlauferhitzers kann in der BEG EM im Rahmen von Maßnahmen an der Heizung Nummer 5.3 und 5.4 mitgefördert werden. Grundsätzliche Bedingung ist die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen sowie eine Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes im Sinne einer Erhöhung der Energieeffizienz

Für die Bestätigung ist die Erklärung des Fachunternehmens hinreichend.

6.27 Ein Haus hat zwei Wohneinheiten mit jeweils einem Eigentümer. Es soll die Heizung für das ganze Haus erneuert werden, d.h. es gibt nur einen zentralen Wärmeerzeuger. Wer stellt den Antrag auf Förderung?

Die Eigentümer müssen als Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) den Antrag für die Heizungsanlage des Hauses stellen.

6.28 Wer darf die Fachunternehmerbestätigung in Bezug auf die Durchführung bzw. Bestätigung von Maßnahmen im Bereich „Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) und Heizungsoptimierung“ abgeben?

Für die Förderung von Einzelmaßnahmen an der Heizungsanlage ist eine Fachunternehmererklärung als Nachweis über die Einhaltung der Förderbedingungen erforderlich, sofern nicht Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten in das Vorhaben eingebunden sind. Die Fachunternehmererklärung ist durch eine Person zu erbringen, die auf das Gewerk der zu fördernden Einzelmaßnahme spezialisiert und im Auftrag eines bauausführenden Betriebs tätig ist.

Für in Deutschland ansässige Unternehmen gilt: Der Fachunternehmer muss über eine Eintragung in der Handwerkerrolle in einem entsprechenden Gewerk verfügen und diese über die Nummer der Handwerkskarte nachweisen.

7. BEG – Förderung von Wärmenetzen

7.1 Die Förderung von Gebäudenetzen erfolgt nach dem Fördersatz der höchsten mit dem Vorhaben erreichten Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestufe, wenn die erzeugte Wärme zu mindestens 50 Prozent mit dem Vorhaben neu gebaute oder sanierte Effizienzhäuser bzw. Effizienzgebäude versorgt. Gilt diese Sonderregelung auch, wenn ein Gebäudenetz sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude versorgt?

BEG WG Nummer 8.4.3 bzw. NWG Nummer 8.4.3. ermöglichen die Förderung von Gebäudenetzen nach dem Fördersatz der höchsten mit dem Vorhaben erreichten Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäudestufe, wenn die erzeugte Wärme zu mindestens 50 Prozent mit dem Vorhaben neu gebaute oder sanierte Effizienzhäuser (BEG WG) bzw. Effizienzgebäude (BEG NWG) versorgt. Die Sonderregelung gilt ebenfalls, wenn die erzeugte Wärme zu mindestens 50 Prozent Effizienzhäuser und Effizienzgebäude versorgt. Die Aufteilung der erzeugten Wärme zwischen Effizienzhäusern und Effizienzgebäuden ist dabei nicht relevant. Die Kosten für das Gebäudenetz können wahlweise in der höchsten Effizienzhaus- oder in der höchsten Effizienzgebäudestufe angesetzt werden.

7.2 Werden Wärmeerzeuger gefördert, die in Wärmenetze einspeisen und gleichzeitig direkt Gebäude versorgen? Ist dafür relevant, ob die Wärme überwiegend in Gebäuden eingesetzt wird?

Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen der BEG ist, dass die Wärme überwiegend (> 50 Prozent) zur Versorgung des Gebäudes dient. Die Einspeisung in ein Wärmenetz ist kein unter der BEG geförderter Zweck. Hier lassen sich zwei Fälle unterscheiden. Wird die Wärmeerzeugung zu mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien gespeist, besteht eine Förderquote von 30 Prozent, da diese einer Hybridheizung gleichgestellt wird. Wenn die Wärmeerzeugung zu mindestens 55 Prozent durch erneuerbare Energien gespeist wird, gilt eine Förderquote von 35 Prozent, da dies einer EE-Heizung gleichgestellt wird (siehe 5.3 Buchstabe i der Richtlinie).

7.3 Wird in der BEG EM der Anschluss an ein Wärmenetz gefördert?

Mit der BEG EM wird als Einzelmaßnahme auch der Anschluss an ein Wärmenetz gefördert, wenn dessen Wärmeerzeugung zu mindestens 25 Prozent durch erneuerbare Energien gespeist wird (5.3 Buchstabe i der Richtlinie), mit einer Förderquote von 30 Prozent oder wenn dessen Wärmeerzeugung zu mindestens 55 Prozent durch erneuerbare Energien gespeist wird (5.3 Buchstabe i der Richtlinie), mit einer Förderquote von 35 Prozent. Wird hierbei gleichzeitig eine Ölheizung ausgetauscht, erhöht sich die jeweilige Förderquote noch einmal um einen Bonus von 10 Prozent (Ölaustauschprämie gem. 5.3 Buchstabe a), auf insgesamt 40 bzw. 45 Prozent.

7.4 Ist der Anschluss an ein Wärmenetz förderfähig, wenn dieses nicht den erforderlichen Anteil erneuerbarer Energieträger aufweist? Kann der fehlende Anteil durch andere regenerative Energiequellen kompensiert werden?

Nein. Der Anschluss an ein Wärmenetz wird gemäß BEG EM Richtlinie Nummer 5.3 i nur gefördert, wenn es zu mindestens 25 Prozent aus erneuerbaren Energieträgern gespeist wird. Wird der Anteil von 25 Prozent nicht erreicht, kann das nicht durch den Einsatz zusätzlicher erneuerbarer Energiequellen am Gebäude kompensiert werden.

7.5 Ist es förderschädlich, wenn bereits ein verbindlicher Liefervertrag für Wärme besteht und der Betreiber des Wärmenetzes den Kunden ein Angebot zur Übereignung der Wärmeübergabestation (WÜS) macht? Vor Annahme des Angebots würde der Kunde eine Förderung nach dem BEG EM beantragen.

In der BEG EM ist der Antrag vor Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages für die Bauleistung zu stellen. Der Abschluss eines (Vor-)Vertrages ausschließlich über die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz ist nicht förderschädlich. Der Abschluss eines (Vor-)Vertrages ausschließlich über die Lieferung von Fernwärme ist nicht förderschädlich

Die Förderfähigkeit hängt davon ab, ob der/die Hauseigentümer in einem (Vor-)Vertrag den Wärmenetzbetreiber bereits mit dem Einbau und der Übereignung einer WÜS verbindlich beauftragt hat. Ist dies nicht der Fall, ist eine Förderung nach Nummer 5.3 Buchstaben a) und i) der Förderrichtlinie BEG EM für den Anschluss an ein Wärmenetz einschließlich des Einbaus einer WÜS sowie zugehöriger Umfeldmaßnahmen, wie der Optimierung des Heizungsverteilsystems und auch die Inanspruchnahme der Austauschprämie für Ölheizungen möglich. Wurde zwar bereits ein solcher (Vor-)Vertrag geschlossen, der Vertrag enthält aber eine auflösende Bedingung in Bezug zur Förderung durch die BEG EM, gilt der Vertragsschluss nicht als Vorhabensbeginn und eine Förderung ist ebenfalls möglich. Wichtig für einen Förderantrag des Hauseigentümers im Rahmen der BEG EM ist ferner, dass die WÜS nicht nur in sein Gebäude eingebaut wird, sondern auch in sein Eigentum übergeht.

7.6 Gemäß Richtlinie darf ein Gebäudenetz mehrere Gebäude auf mehreren Grundstücken versorgen, diese müssen jedoch einem Eigentümer gehören. Was gilt für Eigentümergemeinschaften?

Auch Eigentümergemeinschaften gelten in diesem Fall als Eigentümer.

7.7 Wie und wann soll der Nachweis für den Anteil an erneuerbaren Energien in Wärmenetzen (25 oder 55 Prozent) erbracht werden und durch wen?

Der Wärmenetzbetreiber gibt Auskunft über den Anteil der auf erneuerbaren Energien basierenden Wärmeerzeugung an der gelieferten Wärmemenge. Nachweisverfahren ist die FW 309 Teil 5 sowie das entsprechende Zertifikat. Als Nachweisverfahren dient das AGFW-Arbeitsblatt FW 309 Teil 5 sowie die darin enthaltene Musterbescheinigung. Der Nachweis wird entsprechend der Anforderungen der FW 309 Teil 5 von dem jeweiligen Wärmenetzbetreiber erbracht. Der Nachweis muss nach Umsetzung beim Förderkunden vorliegen und aufbewahrt werden.

7.8 Gibt es einen Unterschied zwischen einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Wärmenetz?

Ein nicht-öffentliches Wärmenetz dient gem. BEG EM Nummer 3 der ausschließlichen Eigenversorgung von mindestens zwei Gebäuden auf einem Grundstück oder mehreren Grundstücken eines Eigentümers.

7.9 Wo ist der Antrag für den Anschluss an ein Wärmenetz zu finden?

Der Anschluss an ein Wärmenetz ist eine der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen der BEG EM. Diese wird, wie die anderen förderfähigen Einzelmaßnahmen, beim jeweiligen Durchführer mit dem dort für die BEG EM vorgesehenen Verfahren beantragt. Ein separates Antragsverfahren für den Anschluss an ein Wärmenetz gibt es nicht.

7.10 Wenn sich ein Wärmenetzbetreiber ein Wärmenetz mit KfW 281 fördern lässt, kann sich dann ein Anschlussnehmer den Anschluss an dieses Wärmenetz mit BEG EM fördern lassen, sofern der Wärmenetzbetreiber dem Anschlussnehmer die Wärmeübergabestation übereignet?

Sofern Kosten zur Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes anderweitig gefördert worden sind, ist eine weitere Förderung in der BEG (Kumulierung) nicht möglich. Dies gilt beispielsweise für die Wärmeübergabestation, die in das Eigentum des Antragstellers in der BEG EM übergeht.

Eine Kombination der BEG EM und des Förderprogramms Erneuerbare Energien - Premium im Rahmen einer Sanierung ist dagegen grundsätzlich möglich. Eine zulässige Kombination ist gegeben, wenn die Programme für jeweils unterschiedliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden, also lediglich zusätzliche Anschlusskosten im Rahmen der BEG EM gefördert werden.

7.11 Welche Optionen gibt es für die Förderung für die Wärmeübergabestation und das Rohrnetz und/oder der Umfeldmaßnahmen innerhalb der Grundstücksgrenze?

Es gibt folgende Optionen:

1. Im Falle eines Wärmenetzes kann der Wärmenetzbetreiber eine Förderung der Kosten für seine Investition in die Wärmeübergabestation, das Rohrnetz sowie deren Installation und Inbetriebnahme beantragen, wenn diese Komponenten in seinem Eigentum stehen. Die weiteren Antragsberechtigten nach BEG EM Nummer 6.1 können in diesem Fall nur eine Förderung für die Umfeldmaßnahmen beantragen. Dazu gehören ebenfalls Maßnahmen im Gebäude zur Anpassung der Heizwärmeverteilung oder Gebäudeheiztechnik an niedrigere Vorlauftemperaturen oder zur Erreichung niedrigerer Rücklauftemperaturen bei Gebäudenetzen.
2. Tritt der Wärmenetzbetreiber als Contractor auf (Definition in BEG EM Nummer 3 Buchstabe b) und erfüllt die Voraussetzungen der BEG EM Nummer 7.2 – unter anderem zu vertraglichen Regelung zur Weitergabe von Hinweis-, Übertragungs- und Anzeigepflichten, zu Mitteilungspflichten gegenüber dem Contractingnehmer sowie zur Inanspruchnahme und Höhe der BEG-Förderung – so werden die Kosten der Wärmeübergabestation und des Rohrnetzes auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgendem Gebäudes sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen gefördert. In diesem Fall übernehmen die Wärmebetreiber die Investitionen und können die Wärmenetzbetreiber daher auch die Förderung beantragen. Es werden keine Komponenten, (wie z. B. zentrale Wärmeerzeuger, Speicher, Wärmenetzleitungen oder Steuerungselement) außerhalb der Grundstücksgrenze im Rahmen der BEG gefördert. Die Kosten dieser Komponenten dürfen auch nicht bilanziell auf die im Rahmen der BEG geltend gemachten, förderfähigen Kosten umgelegt werden. Dagegen kann ein Wärmenetzbetreiber, sofern er als Contractor auftritt, auch weitere energetischen Verbesserungen am Gebäude vornehmen und hierfür eine Förderung nach der BEG beantragen, bis hin zu einer Vollsanierung des Gebäudes zu einem Effizienzhaus.
3. Übereignet der Wärmenetzbetreiber die Wärmeübergabestation und das Rohrnetz auf dem Grundstück des mit Wärme zu versorgendem Gebäude an den/die Gebäudeeigentümer:in, und nimmt der/die Gebäudeeigentümer:in notwendige Umfeldmaßnahmen im Gebäude im Zusammenhang mit dem Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz vor, dann werden diese Investitionen sämtlich dem Gebäudeeigentümer zugerechnet. Der/die Gebäudeeigentümer:in kann dann die Förderung beantragen für die Kosten der Wärmeübergabestation, des Rohrnetzes sowie die Kosten der Installation, Inbetriebnahme und notwendiger Umfeldmaßnahmen. Zwischen Wärmenetzbetreiber und Gebäudeeigentümer:in kann vertraglich vereinbart werden, dass der Wärmenetzbetreiber für den/die Grundstückseigentümer:in als Stellvertreter handelt und für diese:n die Förderung abwickelt und die Maßnahmen umsetzt.
4. Der/die Grundstückseigentümer:in kann eine Förderung für die Umfeldmaßnahmen, für die Verlegung des Rohrnetzes und die Installation der Wärmeübergabestation erhalten, nicht jedoch für das Rohrnetz und die Wärmeübergabestation selbst, wenn diese im Eigentum des Wärmenetzbetreibers verbleiben. Auch in diesem Fall kann der Wärmenetzbetreiber für den/die Grundstückseigentümer:in als Stellvertreter handeln und für diese:n die Förderung abwickeln und die Maßnahmen umsetzen.

Für den Anschluss an ein Wärmenetz beträgt die Förderquote

- 30 Prozent der förderfähigen Kosten, wenn das Wärmenetz einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 25 Prozent erreicht, und
- 35 Prozent der förderfähigen Kosten, wenn das Wärmenetz einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 55 Prozent erreicht.

Zusätzlich kann auch die Austauschprämie für Ölheizungen nach Nummer 5.3 Buchstabe a) in Anspruch genommen werden, wenn mit dem Einbau der Wärmeübergabestation eine Ölheizung ersetzt wird. Die Förderquote steigt dann um 10 Prozentpunkte auf 40 Prozent bzw. 45 Prozent.

Die förderfähigen Kosten, welche den Umfeldmaßnahmen zugerechnet werden können, sind hierbei mit dem dazugehörigen Infoblatt abzugleichen.

Eine Kumulierung der Förderung der BEG mit einer Bundesförderung für Wärmenetze (z. B. Erneuerbare Energien - Premium, Wärmenetzsysteme 4.0, Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) für dieselben förderfähigen Kosten ist nicht möglich.

7.12 Wenn ein Bauherr auf eigenem Grund ein Quartier aus mehreren Effizienzhäusern 55 errichtet, die er über ein Wärmenetz aus einer Wärmezentrale versorgt, handelt es sich dann um ein „Gebäudenetz“ im Sinne der Richtlinie, auch wenn die Gebäude bzw. deren Teile nach Fertigstellung veräußert werden?

Die Errichtung eines Gebäudenetzes dient der Eigenversorgung von Gebäuden, die sich auf einem oder mehreren Grundstücken des Eigentümers befinden. Die Veräußerung nach Fertigstellung von einem oder mehreren Gebäuden ist zulässig. Die Wärmeversorgung der Gebäude muss gemäß BEG EM Nummer 7.1 mindestens zehn Jahre entsprechend genutzt werden und es darf gemäß § 46 sowie § 57 GEG keine Verschlechterung der energetischen Qualität des Gebäudes eintreten.

7.13 Ist der Abschluss eines Wärmeliefervertrags im Rahmen eines Grundstückkaufs ein der „Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag“ und muss er bereits vor dem BEG-Antrag gestellt werden?

Sofern in dem Vertrag nicht der Eigentumsübergang an der Wärmeübergabestation an den Hauseigentümer festgehalten ist, handelt es sich nicht um einen Liefer- oder Leistungsvertrag im Sinne der Förderrichtlinie. Er kann vor Antragstellung abgeschlossen werden.

7.14 Gemäß BEG darf ein Gebäudenetz mehrere Gebäude auf mehreren Grundstücken versorgen, diese müssen jedoch einem Eigentümer gehören. Wie hoch ist der anzusetzende Fördersatz, wenn mehrere der Gebäude saniert werden und unterschiedliche Effizienzhaus-Stufen erreicht werden?

Ein Gebäudenetz gem. BEG Nummer 8.4.3, das mehrere Gebäude eines Eigentümers versorgt, kann mit dem Fördersatz jenes versorgten Gebäudes gefördert werden, das bei der Sanierung die höchste Effizienzhausstufe erreicht hat (z.B. 45 Prozent bei Erreichung eines Effizienzhaus 40).

7.15 Ist der Einbau einer energieeffizienzfördernden Regelung in einer Übergabestation förderfähig, wenn die Station dem Immobilien- bzw. Grundstückseigentümer gehört?

Der Einbau einer energieeffizienzfördernden Regelung in einer Übergabestation ist nicht als eigenständige Maßnahme, sondern nur in Zusammenhang mit einer geförderten Maßnahme förderfähig.

7.16 Gemäß Richtlinie darf ein Gebäudenetz mehrere Gebäude auf mehreren Grundstücken versorgen, diese müssen jedoch einem Eigentümer gehören. Wie hoch ist der anzusetzende Fördersatz, wenn mehrere der Gebäude saniert werden und unterschiedliche Effizienzhaus-Stufen erreicht werden?

Ein Gebäudenetz gem. Ziff. 8.4.3, das mehrere Gebäude eines Eigentümers versorgt, kann mit dem Fördersatz jenes versorgten Gebäudes gefördert werden, das bei der Sanierung die höchste Effizienzhausstufe erreicht hat (z.B. 45 Prozent bei Erreichung eines Effizienzhaus 40).

8. Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten

8.1 Wird es weiterhin die Expertenliste geben?

Die Energieeffizienz-Expertenliste wird es weiterhin geben. Sie stellt ein zentrales Element der Qualitätssicherung in der energetischen Gebäudeförderung dar.

8.2 Wird die Einbindung der Experteninnen und Experten der EEE-Liste jetzt verbindlich / verpflichtend?

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung eines Vorhabens ist in der BEG ein Energieeffizienz-Experte bzw. eine -Expertin einzubinden. Lediglich für Anträge auf Förderung von den Einzelmaßnahmen Heizungstechnik und Heizungsoptimierung ist derzeit noch eine Fachunternehmererklärung ausreichend. Wird mit der Maßnahme eine Empfehlung aus einem iSFP umgesetzt, und hierfür ein iSFP-Bonus beantragt, ist unabhängig von der Maßnahme immer ein Energieeffizienz-Experte bzw. eine -Expertin einzubinden.

8.3 Eine Fachplanung und Baubegleitung ist für jede Einzelmaßnahme separat förderfähig?

Ja; die in der BEG EM genannten Höchstgrenzen für förderfähige Kosten einer Fachplanung und Baubegleitung gelten aber für sämtliche innerhalb eines Kalenderjahres beantragte Maßnahmen.

8.4 Von wem bekommt der Energieeffizienz-Experte das Geld für die Baubegleitung? Vom Kunden oder BAFA/KfW?

Der Kunde bezahlt den Energieeffizienz-Experten bzw. die Energieeffizienz-Expertin und erhält für seine später nachgewiesenen Kosten nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme eine Förderung durch BAFA / KfW.

8.5 Gibt es auch eine (untere) Bagatellgrenze für die Förderung der Baubegleitung?

Die Förderung der Fachberatung und Baubegleitung ist Teil eines einheitlichen Förderantrags. Das Mindestinvestitionsvolumen eines Förderantrags – als Summe aller förderfähigen Kosten, einschließlich der Kosten für Fachplanung- und Baubegleitung – liegt bei 2 000 Euro (brutto).

8.6 Welche Energieeffizienz-Expertinnen und Experten dürfen die erforderlichen Bestätigungen bzw. Nachweise für BEG Anträge beim BAFA zu ausstellen?

Um im Rahmen der BEG tätig zu werden, müssen Expertinnen und Experten in der von der dena geführten Energieeffizienz-Expertenliste (EEE) eingetragen sein www.energie-effizienz-experten.de

Energieeffizienz-Expertinnen und Experten sind alle Personen die in dieser Liste des Bundes in den Kategorien „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ und „Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ geführt werden.

Energieeffizienz-Expertinnen und Experten müssen zwingend bei folgenden Anträgen eingebunden werden:

- Systemischen Maßnahmen, also ein Neubau von oder eine Sanierung zum Effizienzhaus oder Effizienzgebäude im Rahmen der BEG WG bzw. BEG NWG
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)

Bei Einzelmaßnahmen zum Austausch einer Heizung oder Optimierung einer Heizungsanlage genügt eine Fachunternehmerklärung; die Einbindung von Energieeffizienz-Expertinnen und Experten ist in diesen Fällen optional.

Wird mit der Maßnahme eine Empfehlung aus einem iSFP-Individueller Sanierungsplan umgesetzt, und hierfür ein iSFP-Individueller Sanierungsplan-Bonus beantragt, ist unabhängig von der Maßnahme immer ein Energieeffizienz-Experte bzw. eine -Expertin einzubinden. Dies gilt ebenso für die zusätzliche Beantragung der Fachplanung und Baubegleitung.

8.7 Gemäß 9.3. der Richtlinie ist der Energieeffizienz-Experte bzw. die -Expertin für ein Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen. Dürfen Contractoren bei sich angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bei der Antragstellung einbinden?

Bei dem Förderkunden oder auch Contractoren angestellte Expertinnen und Experten können für Beratung, Planung und Baubegleitung eingebunden werden. Zu beachten ist, dass sie nicht in einem Vertragsverhältnis zu den ausführenden Unternehmen stehen bzw. deren Leistungen vermitteln.

8.8 Wie werden Energieberaterinnen und Energieberater in die BEG eingebunden?

Die Energieberaterinnen und Energieberater werden auch zukünftig eine entscheidende Rolle in der Förderung spielen. Durch eine weitere Verbesserung der Förderanreize gerade auch in diesem Bereich wollen wir eine noch intensivere Einbindung der Expertise der Energieberaterinnen und Energieberater in der Praxis vor Ort erreichen. Die Förderung für Fachplanung und Baubegleitung kann künftig in den Teilprogrammen direkt mit beantragt werden und wurde für größere Gebäude, z. B. Mehrfamilienhäuser mit mehreren Wohneinheiten, deutlich verbessert.

8.9 Können Energieeffizienz-Expertinnen bzw. -Expertinnen, die bis 30.06.2021 für die Programme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ der KfW zugelassen waren, in 2021 in der BEG geförderte Vorhaben begleiten?

Die in der Energieeffizienz-Expertenliste für die Bundesförderung gelisteten Energieeffizienz-Expertinnen und Experten (www.energie-effizienz-experten.de) sind sowohl für die Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren bei der KfW als auch für die Programme der BEG beim BAFA und der KfW antragsberechtigt. Eine Umschulung ist nicht erforderlich. Energieeffizienz-Expertinnen und Experten (EEE) sind alle in der Expertenliste des Bundes in den Kategorien „Wohngebäude“, „Nichtwohngebäude“ und „Effizienzhaus

Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ geführten Personen.

EEE müssen zwingend bei folgenden Anträgen eingebunden werden:

- Systemischen Maßnahmen
- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Anlagentechnik (außer Heizung)

Bei Einzelmaßnahmen zum Austausch einer Heizung oder Optimierung einer Heizungsanlage ist die Einbindung von EEE optional.

8.10 Darf man als Heizungsbauer und Energieberater bei derselben Einzelmaßnahme (z. B. Kesseltausch) tätig werden?

Für Anträge auf Förderung einer Fachplanung und Baubegleitung nach Nummer 5.5 BEG EM ist der Energieeffizienz-Experte für das Bauvorhaben grundsätzlich vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen, es sei denn das Bauvorhaben betrifft nur eine einzige Einzelmaßnahme (z. B. Fenstertausch). Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Energieeffizienz-Experte nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder
- Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Für Anträge auf Förderung von den Einzelmaßnahmen Heizungstechnik bzw. -optimierung (5.3. bzw. 5.4) ist eine Fachunternehmererklärung (z. B. des Heizungsbauers) ausreichend.

8.11 Welche Pflichtleistungen müssen Energieeffizienz-Expertinnen und Experten bei der energetischen Baubegleitung in der BEG mindestens erbringen?

Eingebundene Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten sowie Fachunternehmen müssen die für die BEG erforderlichen Nachweise erbringen, die die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und die zutreffende Berechnung der förderfähigen Kosten überprüfen und bestätigen. Grundsätzlich müssen sie alle Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um gegenüber BAFA und KfW die Einhaltung der Förderbedingungen sowie die zutreffende Berechnung der förderfähigen Kosten zu bestätigen.

8.12 Wenn ein Energieeffizienz-Experte bzw. eine - Expertin Förderkunden bei der Erstellung der Bestätigungen und Nachweise (BzA/BnD bzw. TPB/TPN) unterstützt, sind die Kosten dafür förderfähig?

Diese Kosten sind im Rahmen der Förderung für Fachplanung und Baubegleitung förderfähig.

8.13 Dürfen für eine Förderung auch bei einem Lieferanten angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und - Experten Leistungen der Planung und Baubegleitung erbringen?

Die einzubindenden Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten müssen grundsätzlich vorhabenbezogen unabhängig sein, damit eine Förderung durch die BEG möglich ist. Eine Ausnahme besteht, wenn lediglich eine einzige Einzelmaßnahme (z.B. Erneuerung oder Ersatz von Fenstern) umgesetzt werden soll. In diesem Fall darf die Fachplanung und Baubegleitung auch durch bei Lieferanten oder Fachunternehmen angestellte Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten vorgenommen werden.

8.14 Laut Richtlinie fallen angestellte Energieeffizienz- Expertinnen und -Experten von Bau- oder Handwerksunternehmen, deren Produkte und Leistungen nach einer Gütesicherung definiert und überwacht werden, nicht unter die Regelung zur vorhabenbezogenen Unabhängigkeit. Gibt es weitere Festlegungen zur Gütesicherung?

Im KfW-Förderprogramm Energieeffizient Bauen und Sanieren wurde Gütegemeinschaften eine Ausnahme von der Anforderung an die vorhabenbezogene Unabhängigkeit eingeräumt. Dies gilt aktuell für die folgenden Gütegemeinschaften:

- die BDF-Qualitätsgemeinschaft Deutscher Fertigbau (QDF, www.fertigbau.de)

- die Gütegemeinschaft Holzbau-Ausbau-Dachbau e. V. (GHAD, www.ghad.de)
- die Gütegemeinschaft Deutscher Fertigbau e. V. (GDF, www.guete-gemeinschaft.de)
- die Bundes-Gütegemeinschaft Montagebau und Fertighäuser e. V. (BMF, www.guetesicherung-bau.de)

Die Produkte und Leistungen der teilnehmenden Firmen werden durch die Gütesicherung definiert und überwacht. Bis in der BEG eine eigene Regelung veröffentlicht worden ist, können die FAQ der KfW weiter angewendet werden.

8.15 Muss ein Unternehmen, das die Förderungen für Effizienzhäuser selbst beantragt und begleitet, externe Energieeffizienz-Expertinnen bzw. -Experten beauftragen oder können diese Fachleute in der Firma angestellt sein?

Wenn die Kosten der Fachplanung und Baubegleitung für Effizienzhäuser (BEG WG) oder -gebäude (BEG NWG) gefördert werden, muss ein/e Energieeffizienz-Expert:in gem. Nummer 9.3 für Beantragung und Begleitung des Vorhabens eingebunden werden. Diese/r Expert:in muss vorhabenbezogen unabhängig sein. In Nummer 5.3 ist darüber hinaus geregelt, dass auch zusätzlich beauftragte Dritte vorhabenbezogen unabhängig sein müssen, damit ihre Leistungen mit dem erhöhten Fördersatz für Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen gefördert werden können. Liegt diese Unabhängigkeit nicht vor, gilt für deren Leistungen im Rahmen der geförderten Maßnahme der reguläre Satz.

9. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)-Bonus

9.1 Gibt es verbesserte Förderbedingungen, wenn bereits ein Individueller Sanierungsfahrplan für das Gebäude (iSFP) erstellt wurde?

Ja, der iSFP-Bonus wird auch gewährt, wenn ein im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderter individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) vor 2021 erstellt wurde und ein Energieeffizienz-Experte bzw. eine Energieeffizienz-Expertin die Konformität der geplanten Maßnahme mit dem iSFP bestätigt. Die Nummer 9.4. der BEG-Richtlinien wird also so ausgelegt, dass ein iSFP-Bonus stets eine Antragstellung über einen Energieeffizienz-Experten bzw. eine -Expertin voraussetzt.

9.2 Gibt es den iSFP-Bonus nur für die Einzelmaßnahmen oder auch für die Sanierung zum Effizienzhaus?

In BEG EM oder BEG WG wird der iSFP-Bonus für die Umsetzung von einzelnen Umsetzungsschritten gewährt, mit denen das Wohngebäude dem im iSFP definierte Ziel einer bestimmten Effizienzhausstufe (z.B. einem EH 55) näher kommt oder diese erreicht – und zwar für jeden Sanierungsschritt auf dem Weg dahin.

In der BEG WG wird der iSFP-Bonus daher gewährt, wenn der in der BEG WG förderfähige Sanierungsschritt zu einem bestimmten Effizienzhaus eine Teilumsetzung des Sanierungsfahrplans darstellt. Dies kann der Falle sein, wenn vorher bereits eine Teilumsetzung durch in der BEG EM geförderte Maßnahmen erfolgte und mit der Förderung durch die BEG WG nun der Sanierungsfahrplan mit einem finalen Schritt vollständig umgesetzt wird; oder aber weil mit einem ersten Teilschritt nur ein Zwischenziel erreicht wurde (z. B. ein EH 85) und noch nicht die mit dem iSFP angestrebte Zielstufe (z. B. ein EH 55). Nicht gewährt wird der iSFP-Bonus dagegen, wenn direkt mit dem ersten Umsetzungsschritt die mit dem iSFP-angestrebte Zielstufe erreicht wird – denn dann handelt es sich um eine Vollsanierung in einem Schritt, die für sämtliche Kosten die erhöhte Förderquote der angestrebten EH-Stufe erhält. Ein Ausgleich der im Vergleich zur Förderquote für die angestrebte EH-Stufe (z.B. 40% für ein EH 55) niedrigeren Förderquoten bei vorherigen Teilschritten (z.B. 20% für eine Einzelmaßnahme, oder 30% für ein EH 85), wie sie bei einem gestreckten Sanierungsverlauf nur gewährt werden können, ist dann nicht erforderlich.

Hintergrund ist, dass der iSFP keinen grundsätzlichen Förderaufschlag darstellt, sondern eine gestreckte Sanierung, bei der frühe Sanierungsschritte nur mit geringeren Fördersätzen versehen sind, finanziell weniger schlechter stellen soll als die sofortige Komplettsanierung).

9.3 Ist die Beantragung des iSFP-Bonus auch dann möglich, wenn der iSFP nicht als Sanierungsfahrplan (Sanierung in mehreren Schritten), sondern für eine Sanierung in einem Zug erstellt worden ist?

Ein iSFP sieht grundsätzlich eine Sanierung in mehreren Schritten hin zu einem EH-Zielniveau vor (gestreckte Sanierung). Für die Umsetzung einzelner Sanierungsschritte des iSFP (keine Vollsanierung in einem Zug) kann in BEG EM ein Bonus gewährt werden.

9.4 Wird der iSFP-Bonus auch für ein Projekt mit Maßnahmen an mehreren Gebäuden gewährt, wenn nur

für ein Gebäude ein iSFP erstellt wurde? Oder wird der iSFP-Bonus nur für die Anlagekosten vollständig gewährt und bei den Umfeldmaßnahmen nur für die in den Gebäuden mit einem iSFP, und in den anderen Gebäuden nicht?

Ein iSFP-Bonus wird nur für dasjenige Gebäude gewährt, für das ein iSFP erstellt wurde, unabhängig davon, ob die förderfähigen Kosten Anlagekosten betreffen oder Umfeldmaßnahmen.

9.5 Muss der iSFP denn wie vorgeschlagen umgesetzt werden oder genügt es, dass ein iSFP generell vorhanden ist, auch wenn Änderungen an der Ausführung im Vergleich zum iSFP umgesetzt werden?

Die beantragte Maßnahme muss dem iSFP entsprechen. Unwesentliche inhaltliche Abweichungen, eine Übererfüllung / Ambitionssteigerung gegenüber den iSFP-Vorgaben (Beispiel: statt eine Gashybridheizung wird eine Wärmepumpe als reine EE-Heizung eingebaut) oder Änderungen der zeitlichen Reihenfolge sind dabei unschädlich. Abweichungen von der im Zuwendungsbescheid bzw. in der Zusage bewilligten Maßnahme sind dem BAFA bzw. der KfW unverzüglich anzuzeigen. Liegt eine wesentliche inhaltliche Abweichung im Sinne einer Untererfüllung der iSFP-Vorgaben vor, kann die Maßnahme nicht als iSFP-Maßnahme gewertet werden.

9.6 Müssen alle Maßnahmen im iSFP innerhalb von 15 Jahre ausgeführt werden oder nur eine Maßnahme?

Jede energetische Sanierungsmaßnahme eines iSFP, für die der Bonus beantragt wird, muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt werden. Der iSFP-Bonus wird aber bereits ab der ersten Maßnahme gewährt und auch nicht zurückgefordert, wenn der iSFP nicht innerhalb von 15 Jahren vollständig umgesetzt wird.

9.7 Müssen alle Maßnahmen eines iSFP umgesetzt werden?

Der iSFP-Bonus wird bereits ab der ersten Maßnahme gewährt und auch nicht zurückgefordert, wenn der iSFP nicht innerhalb von 15 Jahren vollständig umgesetzt wird.

9.8 Wird es für NWG auch den iSFP geben und entsprechend auch der Bonus?

Der iSFP wird nur für Wohngebäude erstellt und gilt deshalb auch nur für diese. Dies ist auch bei der BEG EM der Fall.

9.9 Können gemischt genutzte Gebäude, die nur teilweise als Wohngebäude dienen, einen iSFP-Bonus erhalten?

Bei gemischt genutzten Gebäuden muss der für Wohnzwecke genutzte Gebäudeteil überwiegen, um eine BAFA-geförderte Energieberatung mit iSFP erhalten zu können, also können auch nur solche Gebäude den Bonus erhalten. Die Gebäude werden dann bei Umsetzung der iSFP-Maßnahmen ganzheitlich als WG eingeordnet und entsprechend BEG WG und EM WG gefördert. Die Höchstgrenzen förderfähiger Kosten bemessen sich dann allein nach den Wohneinheiten.

9.10 Erhält man den 5 Prozent-iSFP-Bonus auch wenn der iSFP für Eigentümer „A“ erstellt wurde, das Haus dann aber verkauft wurde? Erhält der neue Eigentümer den Bonus? Somit wäre die Frage, ist der iSFP nur an das Haus oder den Eigentümer gebunden?

Der iSFP ist an das jeweilige Gebäude gebunden und kann auch von nachfolgenden Eigentümern für den Erhalt des Bonus genutzt werden.

9.11 Muss der iSFP bereits abgeschlossen sein, um in der BEG EM einen Antrag zu stellen, oder kann die Erstellung des iSFP parallel laufen?

Der iSFP-Bonus kann nur für eine Maßnahme gewährt werden, die sich aus einem entsprechend vorliegenden und geförderten iSFP ergibt. Um einen iSFP-Bonus beantragen zu können, muss für den iSFP eine Förderung im Rahmen der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude durch das BAFA bewilligt worden sein (Zuwendungsbescheid) und der iSFP in finaler Fassung vorliegen. Der Nachweis über den geförderten iSFP (z.B. über die Vorgangsnummer) muss auf Nachfrage bzw. spätestens im Zuge des Verwendungsnachweises für die im Rahmen der BEG umgesetzte Maßnahme erbracht werden können.

9.12 Gibt es den 5-Prozent-iSFP-Bonus auch, wenn nicht der vorgeschlagene Wärmeerzeuger eingebaut wird?

Wird anstelle eines im iSFP empfohlenen Wärmeerzeugers entweder ein anderer Typ eines Wärmeerzeugers mit vergleichbarem erneuerbaren Deckungsanteil installiert oder der Anschluss an ein Wärmenetz vorgenommen, das einen gleichen oder höheren Fördersatz gemäß BEG EM erreicht da es einen zumindest vergleichbar hohen erneuerbaren Deckungsanteil erreicht, wird der iSFP-Bonus gewährt

9.13 In einem geförderten iSFP vor 2021 können die EE-/NH-Standards bzw. das EE 40 noch nicht als Ziel benannt sein, da es diese Standards noch nicht gab. Gibt es hierfür trotzdem den iSFP-Bonus?

Ein iSFP-Bonus wird auch bei älteren iSFP auf die Förderquote einer EE-/NH-Klasse bzw. eines EH 40 gewährt wenn dieses Niveau mit dem letzten Umsetzungsschritt erreicht wird, obwohl diese vor 2021 als Zielniveaus noch nicht existierten; denn eine Übererfüllung der iSFP-Vorgaben / Ambitionssteigerung wird begrüßt und ist daher unschädlich.

Wenn ein auf ein iSFP jedoch bereits in der Vergangenheit vollständig umgesetzt und erfüllt wurde, führt eine spätere Sanierung auf z. B. den EH 40 Standard nicht zu einem weiteren iSFP-Bonus.

9.14 In der BAFA-Förderung zur Energieberatung bei Wohngebäuden sind nach aktueller Richtlinie Unternehmen, die nicht die KMU-Definition erfüllen, von der Förderung ausgeschlossen. Heißt das, dass somit kein iSFP-Bonus für alle Wohnungsbaugesellschaften mit öffentlicher Beteiligung und großen Wohnungskonzerne möglich ist?

Der iSFP-Bonus kann nur für eine Maßnahme gewährt werden, die sich aus einem entsprechend vorliegenden, vom BAFA geförderten iSFP ergibt. Liegt keine Berechtigung für eine geförderte Energieberatung gemäß der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude vor, gilt dieser Ausschluss entsprechend für die Antragsberechtigung eines iSFP-Bonus in der BEG. Die betreffenden Wohnungsunternehmen können demnach für ihre Sanierungsmaßnahmen die investive Förderung der BEG in Anspruch nehmen, jedoch nicht den zusätzlichen iSFP-Bonus.

9.15 In der BAFA-Förderung zur Energieberatung bei Wohngebäuden sind nach aktueller Richtlinie Energieberatende von der Förderung ausgeschlossen. Heißt das, dass somit kein iSFP-Bonus für Energieberatende möglich ist?

Der iSFP-Bonus kann nur für eine Maßnahme gewährt werden, die sich aus einem entsprechend vorliegenden, vom BAFA geförderten iSFP ergibt. Die Energieberatung dient dem Erkenntnisgewinn und der Entscheidungsfindung von Wohneigentümer:innen, die nicht selbst über das erforderliche Wissen und die Möglichkeiten verfügen, um die Potenziale und die Umsetzbarkeit einer über einen längeren Zeitraum angelegten und den persönlichen Bedürfnissen und Belangen entsprechenden schrittweisen Sanierung mit aufeinander abgestimmten Maßnahmen zu erkennen. Der iSFP ermöglicht es Beratungsempfänger:innen, auf dieser Grundlage weitere Schritte zur konkreten Umsetzung und Finanzierung zu planen.

Mit dem iSFP-Bonus in der BEG wird Wohneigentümer:innen, zu deren Beratung ein solcher gebäudebezogener und vom BAFA geförderter iSFP erstellt wurde, ein zusätzlicher Anreiz für die zeitnahe und konsequente Umsetzung der im iSFP vorgeschlagenen Maßnahmen geboten.

Konnte bzw. kann nach Maßgabe der Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude kein geförderter iSFP erstellt werden, z.B. aufgrund fehlender Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung, existiert demzufolge auch keine Grundlage auf der ein

iSFP-Bonus in der BEG gewährt werden kann. In dem Fall können Energieberatende für ihre Sanierungsmaßnahmen nur die investive Förderung der BEG in Anspruch nehmen, jedoch nicht den zusätzlichen iSFP-Bonus. Liegt für ein erworbenes Gebäude jedoch bereits ein für einen vorherigen Eigentümer erstellter iSFP vor, dessen Umsetzung nun mit einer Sanierungsmaßnahme über BEG weiter verfolgt werden soll, können Energieberatende für diese Maßnahme auch einen iSFP-Bonus beantragen, sofern der Umsetzungszeitraum von maximal 15 Jahren noch nicht abgelaufen ist.

9.16 Wie erfolgt die Umsetzung des 5-Prozent-iSFP-Bonus bei großen Solarkollektoranlagen?

Bei großen Solarkollektoranlagen kann die Form der ertragsabhängigen Förderung gewählt werden. Sollte die Sanierungsmaßnahme in einem geförderten iSFP empfohlen worden sein, wird ein beantragter iSFP-Zuschuss, wie bei allen BEG-Fördermaßnahmen in Höhe von 5 Prozent auf Basis der angegebenen förderfähigen Kosten gewährt, also nicht ertragsabhängig.

Bei der ertragsabhängigen Förderung beträgt der Zuschuss maximal 60 Prozent der förderfähigen Kosten.

9.17 Sind auch vom BAFA geförderte Energieberatungsberichte, die nicht als iSFP erstellt wurden, für einen iSFP-Bonus ausreichend?

Um bei einer späteren Maßnahmenumsetzung einen iSFP-Bonus angerechnet bekommen zu können, müssen Energieberatungsberichte, die ab 01.01.2021 im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude gefördert wurden, in Form eines standardisierten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erstellt worden sein.

Beratungsberichte, die nicht als iSFP erstellt wurden, und die im Zeitraum zwischen dem 01.07.2017 (zum Zeitpunkt der Einführung des standardisierten iSFP) und dem 31.12.2020 vom BAFA im Rahmen der Energieberatung für Wohngebäude gefördert wurden, können für den iSFP-Bonus zugelassen werden (es gilt das Datum der Antragstellung). Voraussetzung ist, dass die Energieeffizienz-Expertin bzw. der -Experte bestätigt, dass die beantragte(n) Maßnahme(n) im Beratungsbericht vorgesehen ist/sind bzw. nur eine unwesentliche Änderung oder aber eine Ambitionssteigerung der darin vorgesehenen Maßnahme(n) darstellt/darstellen und es sich um die Umsetzung im Rahmen eines Teilschritts einer über mehrere Schritte gestreckten Sanierung des Gebäudes handelt (keine Komplettsanierung in einem Zug).

9.18 Wird der iSFP-Bonus bei reinen Heizungsmaßnahmen gewährt, wenn kein:e Energieeffizienz-Experte bzw. Expertin in die Antragstellung eingebunden ist?

Nein. Ein iSFP-Bonus kann gemäß BEG EM 9.4 nur mit Einbindung eines Energieeffizienz-Experten bzw. einer -Expertin beantragt werden.

9.19 Bei der Erneuerbare-Energien-Klasse darf ein regenerativer Wärmeerzeuger nicht vorher im Gebäude vorhanden oder an der Wärmeerzeugung beteiligt gewesen sein. Was gilt, wenn im Rahmen eines iSFP eine Wärmepumpe als Einzelmaßnahme installiert wurde und als Zielstufe ein Erneuerbare-Energien-Standard erreicht werden soll?

Um eine Erneuerbare-Energien-Klasse zu erreichen, muss der regenerative Wärmeerzeuger im Rahmen der Sanierung eingebaut werden, mit der der Förderantrag für das Effizienzhaus Erneuerbare Energien gestellt wird. Bei einer vorherigen Förderung des Wärmeerzeugers nach BEG EM, können keine Erneuerbaren-Energien-Klassen mehr erreicht werden. Das der Erneuerbare-Energien-Bonus ausbleibt, wird dabei an zwei Stellen kompensiert: Erstens durch höhere Förderquoten für die Installation von regenerativen Wärmeerzeugern gemäß BEG EM Nummer 8.4.1 gegenüber einer Sanierung in einem Zug. Zweitens durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines iSFP-Bonus gemäß BEG EM Nummer 8.4.2.

9.20 Im Januar 2021 wurde ein iSFP für ein Objekt ausgegeben, der die Sanierung in einem Zuge aufzeigt. Eine Sanierung soll jetzt aber zeitlich gestreckt, in Schritten und über Einzelmaßnahmen erfolgen. Kann der iSFP-Bonus trotzdem in Anspruch genommen werden?

Der iSFP-Bonus von 5-Prozentpunkten kann sowohl für eine Gesamtsanierung zu einem Effizienzhaus (BEG WG 8.4.2) als auch für energetische Einzelmaßnahmen (BEG EM 8.4.2)

in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist die Umsetzung innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren und dass die Sanierung über mehrere Schritte erfolgt.

Eine zeitliche Änderung der Maßnahmen im iSFP ist nicht förderschädlich. Entsprechend kann auch ein iSFP, der eine Sanierung in einem Zug vorsieht, zeitlich verzögert umgesetzt und der iSFP-Bonus erhalten werden.

9.21 Gibt es einen konkret festgelegten, zeitlichen Abstand zwischen der Inanspruchnahme von Einzelmaßnahmen und dem geplanten Effizienzhaus-/Effizienzgebäudestandard?

Es wird kein fester zeitlicher Abstand für Umsetzung der Sanierungsschritte definiert, aber es muss sich um jeweils abgegrenzte Bauvorhaben handeln. Umgehungen sind förderschädlich und führen mindestens zur Rückabwicklung der Förderung. Ein Hinweis für eine solche Umgehung ist z. B., wenn die Baustelle ohne Unterbrechung in einem Zug für den nächsten Sanierungsschritt fortgesetzt wird und in praxi als ein Bauvorhaben zu bewerten ist.

10. Kombination mit anderen Förderprogrammen

10.1 Ist die Förderung durch die BEG EM kumulierbar mit der Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten?

Eine Kumulierung einer Förderung für dieselbe Maßnahme nach der BEG mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Eine Kumulierung ist jedoch maximal möglich bis zur Höhe der förderfähigen Kosten. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der Fördernehmer dem jeweiligen Durchführer anzuzeigen. Die nach der BEG gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird; soweit bereits erhalten, sind darüberhinausgehende Fördersummen durch den Fördernehmer zurückzuerstatten.

10.2 Ist eine Kumulierung der BEG Förderung von Kommunen und Unternehmen, zum Beispiel von Energieversorgern oder Herstellern, über eine Förderquote von 60 Prozent möglich?

Die Kumulierungsgrenze von 60 % gilt für alle Förderprogramme der öffentlichen Hand, also auch solchen von Kommunen. Übersteigt die Förderung mit öffentlichen Mitteln nach einer Kumulierung die Marke von maximal 60 Prozent, wird der Anteil der BEG-Förderung entsprechend reduziert bis die Förderquote insgesamt wieder auf 60 Prozent sinkt und bei bereits erfolgter Auszahlung zurückgefordert.

10.3 Kann ab dem 01.07.2021, z. B. mit einem BEG WG Kredit eine EBS-Zusage (EEB 153) aufgestockt werden?

Mit Inkrafttreten der BEG WG und BEG NWG behalten Anträge, die bisher im Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren (KfW) gestellt wurden, ihre Gültigkeit. Der Wechsel in einem laufenden Fördervorhaben auf die Konditionen und Bedingungen der BEG ist ausgeschlossen, wenn ein KfW-Fördervorhaben bereits begonnen worden ist.

10.4 Gilt die sechsmonatige Sperrfrist für eine neue Antragstellung auch für einen Wechsel beispielsweise vom MAP zum BEG, vom EBS zum BEG, oder von anderen Förderprogrammen des Bundes hin zur BEG?

Die Sechsmonatsfrist zur erneuten Antragsstellung gilt nur innerhalb der BEG. Entsprechend ist es ohne eine Sperrfrist möglich, einen MAP-Antrag oder EBS-Antrag zurückzuziehen und neu für die BEG zu stellen. Dabei gilt natürlich weiterhin, dass Anträge zur BEG vor Vorhabenbeginn (=Vertragsabschluss) gestellt werden müssen.

10.5 Kann ich mit gültiger Bestätigung zum Antrag („BzA“) aus dem Antragsverfahren der KfW für die EBS-Programme bis 30.06.2021 Anträge für die BEG stellen?

Nein, mit einer BzA, die aus dem Online-Prüftool der KfW für die EBS-Programme erstellt wurde, können Sie keinen Antrag für die BEG stellen.

10.10 Kann ich die vom BAFA durchgeführte Zuschussförderung für Einzelmaßnahmen (zusätzlich) über einen KfW-Kredit finanzieren?

Nein, Antragsteller müssen sich in der BEG zwischen einer Zuschuss- und einer Kreditförderung entscheiden. Beides darf für die gleiche Maßnahme nicht beantragt werden.

10.11 Gibt es für den Wegfall des EBS-Programms 167 eine Alternative ab 01.01.2021?

Seit dem 01.07.2021 ist die BEG EM die Grundlage für die Finanzierung von Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien.

10.12 Kann ich auf eine Förderzusage der KfW im EBS-Programm 430 für eine Einzelmaßnahme verzichten, um noch vor Vorhabenbeginn beim BAFA einen Antrag zu besseren Konditionen zu stellen?

Ja, Sie können auf Ihre Zuschusszusage verzichten. Teilen Sie uns dieses am besten per Schreiben oder E-Mail an 430@kfw.de mit. Dann streichen wir Ihre Zusage.

Bitte beachten Sie dabei die unterschiedlichen Regelungen zum Vorhabenbeginn im EBS-Programm 430 und in der BEG EM.

10.13 Ich habe eine Förderzusage von der KfW für eine Einzelmaßnahme im EBS-Programm 430 (bis 31.12.2020):

Wo muss ich nun den Nachweis einreichen bzw. wer zahlt den Zuschuss aus – KfW oder BAFA?

Maßgeblich ist das Datum der Antragstellung. In Ihrem Fall ist die KfW zuständig.

Das BAFA übernimmt die Zuschussförderung im Programm BEG EM für alle Anträge ab 01.01.2021 (Antrags- und Bestandsbearbeitung).

10.14 Ich plane aktuell die Sanierung eines Wohnhauses zum Effizienzhaus. Das Gebäude wird um einen kleinen Anbau erweitert. Den Antrag für die Heizung haben wir schon über das BAFA gestellt. Kann ich ab 01.01.2021 einen BEG-Antrag für weitere Einzelmaßnahmen (z. B. Fenster und Lüftung) stellen?

Ja, eine „Kombination“ der BEG EM mit bereits im MAP gestellten Anträgen zur Förderung einer umfassenderen Sanierung ist möglich. Wichtig bei einer Kombination ist, dass die Kosten eines über das MAP geförderten Heizungsaustauschs nicht erneut im Rahmen der BEG EM geltend gemacht werden, sondern in der BEG EM nur Anträge auf Förderung weiterer Sanierungsmaßnahmen (z. B. Dämmung oder Fensteraustausch) gestellt werden. Eine „Kumulation“ der Förderungen für die Kosten derselben Maßnahme (z. B. Förderung des Heizungsaustausch zunächst im MAP, sowie danach zusätzlich über die BEG EM) ist dagegen nicht zulässig.

10.15 Ich habe bei der KfW in den EBS-Programmen einen Förderantrag für Neubau im Jahr 2020 gestellt. Kann ich ab 01.07.2020 in der BEG WG einen (ergänzenden) Antrag für den EE-Bonus stellen? Oder muss ich einen komplett neuen Antrag zur BEG WG stellen?

Die BEG WG ist ein neues Förderprogramm, der EE-Bonus kann daher nur bei einem neuen Antrag nach BEG WG beantragt werden, ein „ergänzender“ EE-Bonus in der BEG WG für eine noch in den EBS-Programmen beantragte Neubauförderung kann daher nicht beantragt

werden. Man kann aber zu der Förderzusage in den EBS-Programmen ein Verzicht erklären und einen neuen Förderantrag innerhalb der BEG WG inklusive des EE-Bonus stellen, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde (siehe BEG WG 9.2). Zu beachten ist jedoch, dass dies direkt nur bei einem Wechsel von EBS zur BEG WG möglich ist. Nach einer Förderzusage in der BEG WG ohne EE-Bonus ist zwar eine Rücknahme des Antrags möglich, ein erneuter Antrag beim selben Durchführer kann innerhalb der BEG WG aber frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung für dieses Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahmen bzw. Effizienzhaus-Stufe) erneut gestellt werden („Sperrfrist“). In jedem Fall gilt generell, dass vor der Antragstellung nicht mit dem Vorhaben begonnen werden darf.

10.16 Die Förderquote mit BEG darf bei Investitionsvorhaben max. 60 Prozent betragen. Müssen bei der Berechnung der Quote auch Ausgleichsstockmittel für finanzschwache Kommunen in Baden-Württemberg berücksichtigt werden?

Nein. Zuweisungen in Form von FAG-Mitteln (Finanzausgleichszahlungen an kommunale Gebietskörperschaften) oder ähnliche Zuweisungen, die als Eigenkapitalersatz dienen (z. B. Ausgleichsstockmittel gem. § 13 des Finanzausgleichsgesetzes in Baden-Württemberg), sind fester Bestandteil der Finanzierung notwendiger kommunaler Investitionen. Aus diesem Grund müssen diese Zuweisungen nicht bei der Berechnung für die Förderquote von 60 Prozent berücksichtigt werden. Nach Nummer 2.1 der VwV-Ausgleichsstock sind die Zuweisungen ein Ersatz für fehlende Eigenmittel von leistungsschwachen Gemeinden bei der Finanzierung notwendiger Investitionen.

10.17 Kann der Bauherr auch zusätzlich zu der Landesförderung einen Zuschuss gemäß BEG EM für die gleiche Maßnahme erhalten?

Eine Kumulierung der Förderung nach der BEG EM mit anderen Fördermitteln ist nach Nummer 8.7 der Richtlinie grundsätzlich möglich, mit Ausnahme einer Förderung nach dem EEG (nicht kumulierbar) und einer Förderung nach dem KWKG (Kumulierung nur nach Maßgabe des KWKG bzw. der KWKAusVO möglich). Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Kumulierung mit einer Bundesförderung für Wärmenetze. Die Kumulierungsmöglichkeit besteht unabhängig davon, ob oder inwieweit mit der BEG EM Förderung die Höchstgrenze förderfähiger Kosten nach Nummer 8.3 bereits ausgereizt wurde. Übersteigt die Förderung nach der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, wird die Förderung der BEG EM aber anteilig gekürzt und ggf.

zurückgefordert, bis wieder eine Förderquote von insgesamt maximal 60 Prozent erreicht wird.

10.19 Der Tilgungszuschuss-Betrag bei der ertragsabhängigen Förderung für die Solarkollektoren wird unabhängig von der Höhe der förderfähigen Kosten und des Kreditbetrages berechnet. Gilt auch bei dieser, nicht anteilig an die Investitionskosten gekoppelten Förderung, die Begrenzung auf maximal 60 Prozent der förderfähigen Kosten?

Auch bei der ertragsabhängigen Förderung größerer Solaranlagen ab 20 m² müssen die Förderhöchstgrenzen eingehalten werden. Bei Wohngebäuden ist in der BEG EM die Höhe der förderfähigen Kosten auf 60.000 Euro pro Wohneinheit und Jahr begrenzt.

11. Eigenleistungen

11.1 Sind Eigenleistungen förderfähig?

Nein, Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig, sondern nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein Fachunternehmen verbauten Materials.

11.2 Stimmt es, dass nun bei Eigenleistungen das benötigte Dämm-Material nicht gefördert wird?

Ja; eine Förderung von Materialkosten erfolgt nur, wenn das Material durch ein Fachunternehmen eingebaut wurde.

11.3 Können (Wohnungs-) Unternehmen oder Unternehmer und Unternehmerinnen Leistungen selbst erbringen?

Alle zur Rechnungslegung nach HGB verpflichteten (bau)fachlich kompetenten Personen (§ 238) können die Bauleistungen selbst erbringen (Kostenerfassung als aktivierte Eigenleistungen).

(Wohnungs-)Unternehmen können die förderfähigen Vorhaben durch angestellte fachlich qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, eigene Gewerke bzw. Tochterunternehmen durchführen lassen. Ebenso können Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Gesellschafterinnen und Gesellschafter die eigenen Fachunternehmen mit der Durchführung ihrer privaten Vorhaben beauftragen. Darunter fallen auch Bauträger.

11.4 Darf ein Energieberater für die Fachplanung und Baubegleitung der Sanierung eines eigenen Hauses bzw. einer WEG, an der er beteiligt ist, sich oder der WEG eine Rechnung stellen, die dann zu 50 Prozent gefördert werden?

Eigenleistungen sind im Rahmen der BEG auch dann nicht förderfähig, wenn sie durch fachkundige Personen durchgeführt werden.

Eine Förderung ist auch in solchen Fällen nur möglich, wenn eine vom Antragsteller getrennte (juristische) Person beauftragt wurde (z. B. eine GmbH).

11.5 Gibt es die Möglichkeit, die Heizung selbst zu kaufen und von einer Fachfirma einbauen zu lassen?

Erfolgt der Einkauf von Komponenten und Bauteilen nicht durch das ausführende Unternehmen, sondern durch die Bauenden, sind diese Kosten trotzdem förderfähig. Voraussetzung für die Förderzusage ist, dass die Bau- oder Sanierungsmaßnahmen durch ein Fachunternehmen umgesetzt werden.

11.6 In welchem Maß können durch das BEG Materialrechnungen für Kleinstaufwendungen des Antragstellers bei Sanierungen erstattet werden? Muss in jedem Fall ein Fachunternehmen beauftragt werden?

Auch bei Kleinstbeiträgen ist für die Anerkennung förderfähiger Materialkosten der Einbau durch ein Fachunternehmen Voraussetzung. Fachunternehmen sind solche, die sich gewerblich mit der Erbringung entsprechender Handwerksleistungen befassen. Eine private Durchführung ist nicht förderfähig. Notwendig ist eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnungstellung an den Gebäudeeigentümer.

11.7 Wenn ein Heizungsbauer in sein Einfamilienhaus selbst eine Erneuerbare-Energien-Heizung einbaut, kann er für Einbau und Material eine Förderung beantragen? Ist es relevant, ob er die Rechnungen aus Privateinkommen oder Betriebsvermögen begleicht?

Voraussetzung für die Anerkennung förderfähiger Materialkosten ist der Einbau durch ein Fachunternehmen. Fachunternehmen sind solche, die sich gewerblich mit der Erbringung entsprechender Handwerksleistungen befassen. Eine private Durchführung, auch von Handwerkern, ist nicht förderfähig. Notwendig ist eine gewerbliche Durchführung, nachgewiesen durch eine Rechnungstellung an den Gebäudeeigentümer. Aus welchem Vermögen diese Rechnung, d.h. die Schuld des Gebäudeeigentümers bezahlt wird, ist unerheblich. Steuerrechtliche Fragen zu einer potentiellen Gewinnentnahme werden bei Antragsprüfung der BEG EM nicht geprüft.

11.8 Kann der Einbau von Fenstern von einem Facharbeiter für Fensterbau aus dem Bekanntenkreis des Wohneigentümers ausgeführt und von einem Energieberater mit der technischen Projektbeschreibung bestätigt werden?

Nein, Eigenleistungen und dabei entstandene Materialkosten sind aufgrund der notwendigen Qualitätssicherung nicht förderfähig. Nur Leistungen von Fachunternehmen und die Kosten des durch ein Fachunternehmen verbauten Materials werden gefördert.

11.10 Dürfen die Mülldeponiekosten im Förderantrag angegeben werden, wenn die Entsorgung eine Fachfirma übernimmt, der Transport aber selbst vorgenommen wird?

Die Möglichkeit der Anrechnung der Mülldeponiekosten als förderfähige Kosten ist möglich, wenn nur der Transport zur Mülldeponie als „Eigenleistung“ erfolgt. Die eigentliche Müllentsorgung muss aber von einer professionellen (gewerblichen) Mülldeponie übernommen und durch eine entsprechende Rechnung nachgewiesen werden. Da die Entsorgung eine Umfeldmaßnahme darstellt, muss sie durch den/die Fachunternehmer:in oder Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten bestätigt werden.

12. NH-Klasse: Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

12.1 Welche Voraussetzungen muss ein Effizienzgebäude für die Gewährung des Bonus der NH-Klasse erfüllen?

Ein Effizienzgebäude erreicht die „Effizienzgebäude NH“-Klasse, wenn diesem von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ein „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ auf der Grundlage einer Zertifizierung des Gebäudes entsprechend der Gewährleistungsmarkensatzungen und der Siegeldokumente zuerkannt wurde. Ob das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Plus“ oder „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude Premium“ erreicht wurde, hat keinen Einfluss auf Förderfähigkeit sowie Art und Umfang der Förderung.

Alle Informationen zum „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ werden auf dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen veröffentlicht:
www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg